



Nr.: 7/2013

13. Dezember 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden
Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik
Studienordnung für das Promotionsstudium Elektrotechnik
Vom 27.10.2013 3

Technische Universität Dresden
Fakultät Informatik
Studienordnung für das Promotionsstudium Informatik
Vom 27.10.2013 7

Technische Universität Dresden
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften
Fachrichtung Psychologie
Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie
Vom 31.10.2013 10

Technische Universität Dresden
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften
Fachrichtung Psychologie
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie
Vom 31.10.2013 49

Technische Universität Dresden
Philosophische Fakultät
Ordnung zur Feststellung der Eignung für das Fach Kunst in den
Lehramtsstudiengängen mit staatlichem Abschluss
Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen und Höheres Lehramt an
Gymnasien (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 05.11.2013 66

Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
Ordnung über die Feststellung der Eignung für das Fach Französisch in den
Lehramtsstudiengängen mit staatlichem Abschluss Lehramt an Mittelschulen,
Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an Berufsbildenden
Schulen (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 05.11.2013 71

Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Fachrichtung Geowissenschaften Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Geoinformationstechnologien (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 19.11.2013	75
Gartenordnung für den Botanischen Garten Vom 06.11.2013	80
Ordnung zur Förderung der wissenschaftlichen Profilbildung von Promovierenden und Postdoktoranden/-innen der TU Dresden durch Reisekostenzuschüsse zu Kurzforschungsaufenthalten im Ausland von bis zu drei Monaten Vom 13. August 2013	82
Ordnung zur Förderung der wissenschaftlichen Profilbildung von Promovierenden und Postdoktoranden/-innen der TU Dresden durch Reisekostenzuschüsse für die Teilnahme an Tagungen, Konferenzen, Symposien, Workshops, Winter und Summer Schools im In- und Ausland Vom 13. August 2013	85
Ordnung zur Förderung von Promovierenden der TU Dresden durch Abschlussstipendien und Überbrückungsstipendien Vom 13. August 2013	88
Geschäftsordnung des Dresden Center for Computational Materials Science (DCCMS) Vom 26.11.2013	92
Bekanntgabe des vorläufigen Ergebnisses der Wahl der Fakultätsräte in der Mitgliedergruppe der Studenten vom 26. bis 28.11.2013	100
Bekanntgabe des vorläufigen Ergebnisses der Wahl des Senats in der Mitgliedergruppe der Studenten vom 26. bis 28.11.2013	104
Technische Universität Dresden Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ Satzung Vom 30.11.2013 zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen Vom 19.08.2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 05/2012)	105
Technische Universität Dresden Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ Satzung Vom 30.11.2013 zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen Vom 19.08.2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 5/2012)	150

Technische Universität Dresden

Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik

Studienordnung für das Promotionsstudium Elektrotechnik

Vom 27.10.2013

Männliche Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1

Präambel

Das Promotionsstudium Elektrotechnik dient der Förderung der Fähigkeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses und des Promotionsvorhabens. Das Promotionsstudium erfolgt begleitend zur Durchführung und Anfertigung einer Dissertation. Es lässt die sonstigen Promotionsmöglichkeiten unberührt.

Grundlage des Promotionsstudiums ist ebenso wie für andere Promotionswege, dass die Promotion als Ergebnis einer wissenschaftlichen Tätigkeit zu eigenen, originären wissenschaftlichen Forschungsergebnissen führt. Das Promotionsstudium wird im Rahmen der Promotionsordnung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 2

Geltungsbereich

Die Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalt, Struktur und Durchführung des Promotionsstudiums Elektrotechnik sowie Art und Umfang der Beratung durch den betreuenden Hochschullehrer.

§ 3

Studienziele

Ziele des zur Promotion zum Dr.-Ing. führenden Studiums sind die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Promotionsstudenten hinsichtlich einer vielseitigen Persönlichkeitsbildung und einer qualifizierten und zielstrebigem Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Förderung des Promotionsvorhabens.

Im Einzelnen sollen die Promotionsstudenten in folgender Hinsicht unterstützt werden:

- bei der Erlangung der Fähigkeit, Forschung selbständig zu planen,
- bei der Erlangung der Fähigkeit, selbständig wissenschaftliche Forschung zu betreiben,
- bei der Erlangung der Fähigkeit, ein Forschungsgebiet durch originäre, eigene, wissenschaftliche Beiträge weiter zu entwickeln,

- bei der Erlangung der Fähigkeit, die gewonnenen Ergebnisse in eine publikationsreife Form zu bringen,
- bei der Erlangung der Fähigkeit, die gewonnenen Ergebnisse vor einem fachkundigen Publikum vorzutragen und zu verteidigen,
- bei der Erlangung der Fähigkeit, für die Präsentation ihrer Ergebnisse die deutsche und englische Sprache zu verwenden,
- bei der Erlangung von Wissen, das über das in universitären Diplom- oder Masterstudiengängen vermittelte Wissen hinausgeht. Dieses Wissen ist Voraussetzung für die selbständige wissenschaftliche Forschung.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt auf Antrag. Über die Zulassung zum Promotionsstudium entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik. Die Bewerber müssen dabei die Voraussetzungen entsprechend der Regelungen in der Promotionsordnung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik für die Annahme als Doktorand erfüllen.

§ 5

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester.

§ 6

Unterrichtssprachen

Die Unterrichtssprachen des Promotionsstudiums sind Deutsch und Englisch.

§ 7

Durchführung des Promotionsstudiums

(1) Zum Zweck der Erfüllung der in § 3 genannten Ziele wird ein Studienprogramm angeboten, das vertiefende Lehrveranstaltungen, Doktorandenseminare, Dissertationsseminare, Forschungsseminare und eine Sprachausbildung enthält.

(a) Vertiefende Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an vertiefenden Lehrveranstaltungen soll dem Doktoranden ermöglichen, spezielle Kenntnisse in wissenschaftlichen Fachgebieten zu erwerben, die für eine erfolgreiche Durchführung des Dissertationsvorhabens erforderlich sind und die weit über die Kenntnisse, die in üblichen Diplom- oder Masterstudiengängen vermittelt werden, hinausgehen. Es ist mindestens eine solche vertiefende Lehrveranstaltung zu wählen. Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen muss mindestens 4 SWS betragen. Die Fächer müssen den Anforderungen an das Rigorosum entsprechend den gültigen Regelungen der Promotionsordnung genügen. Sie sind als Fächer des Rigorosums durch den Promotionsausschuss der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik zu bestätigen. Die Fächer werden mit einer gemeinsamen mündlichen Prüfung über eine Dauer von 45

Minuten abgeschlossen. Die Prüfer für die vertiefende Lehrveranstaltung, zwei Hochschullehrer oder ein Hochschullehrer und ein zur Lehre befähigter wissenschaftlicher Mitarbeiter, und der Vorsitzende der Promotionskommission werden vom Promotionsausschuss bestimmt.

(b) Doktorandenseminar

Im Doktorandenseminar werden das Präsentieren von eigenen und das Diskutieren von eigenen und fremden Forschungsprojekten und -ergebnissen sowie von Literaturergebnissen in allgemein verständlicher Form, insbesondere in deutscher und englischer Sprache, erlernt.

(c) Dissertationsseminar

Im Dissertationsseminar werden Methoden und Techniken zur Abfassung der Promotionschrift erlernt.

(d) Forschungsseminar

Im Forschungsseminar werden neueste Forschungsergebnisse auf interdisziplinären Gebieten vermittelt. Dies erfolgt durch Doktorandenvorträge zu promotionsbegleitenden Themen, Vorträge von Gastwissenschaftlern und speziell aufbereitete Seminarthemen.

(e) Sprachausbildung

1. Deutschkurse helfen ausländischen Studierenden, die deutsche Sprache und Kultur kennen zu lernen.

2. Kurse in wissenschaftlichem Englisch helfen, die mündliche Sprachverwendung und die Anfertigung von wissenschaftlichen Berichten zu verbessern. Diese Ausbildung soll die Doktoranden befähigen, Dissertation und Disputation auch in englischer Sprache vorzulegen bzw. zu absolvieren.

(2) Der betreuende Hochschullehrer berät die von ihm betreuten Promotionsstudenten im Doktoranden- und im Dissertationsseminar und bezüglich weiterer zu wählender Angebote.

(3) Während des Promotionsstudiums wird die Dissertation gemäß den Ansprüchen der Promotionsordnung angefertigt.

§ 8

Abschluss des Promotionsstudiums

Das Promotionsstudium wird mit der Erbringung der erforderlichen Promotionsleistung nach Maßgabe der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik und der Verleihung des akademischen Grads eines Doktoringenieurs (Dr.-Ing.) abgeschlossen.

§ 9
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Dresden, den 27.10.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Fakultät Informatik

Studienordnung für das Promotionsstudium Informatik

Vom 27.10.2013

Männliche Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1

Präambel

Das Promotionsstudium Informatik dient der Förderung der Fähigkeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses und des Promotionsvorhabens. Das Promotionsstudium erfolgt begleitend zur Durchführung und Anfertigung einer Dissertation. Es lässt die sonstigen Promotionsmöglichkeiten unberührt.

Grundlage des Promotionsstudiums ist ebenso wie für andere Promotionswege, dass die Promotion als Ergebnis einer wissenschaftlichen Tätigkeit zu eigenen, originären wissenschaftlichen Forschungsergebnissen führt. Das Promotionsstudium wird im Rahmen der Promotionsordnung der Fakultät Informatik in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 2

Geltungsbereich

Die Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalt, Struktur und Durchführung des Promotionsstudiums Informatik sowie Art und Umfang der Beratung durch den betreuenden Hochschullehrer.

§ 3

Studienziele

(1) Ziele des zur Promotion zum Ph.D. führenden Studiums sind die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Studenten hinsichtlich einer vielseitigen Persönlichkeitsbildung und einer qualifizierten und zielstrebigem Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Förderung des Promotionsvorhabens.

(2) Im Einzelnen sollen die Promotionsstudenten in folgender Hinsicht unterstützt werden:

- bei der Erlangung der Fähigkeit, Forschung selbständig zu planen,
- bei der Erlangung der Fähigkeit, selbständig wissenschaftliche Forschung zu betreiben,
- bei der Erlangung der Fähigkeit, ein Forschungsgebiet durch originäre, eigene, wissenschaftliche Beiträge weiter zu entwickeln,

- bei der Erlangung der Fähigkeit, die gewonnenen Ergebnisse in eine publikationsreife Form zu bringen,
- bei der Erlangung der Fähigkeit, die gewonnenen Ergebnisse vor einem fachkundigen Publikum vorzutragen und zu verteidigen sowie
- bei der Erlangung von Wissen, das über das in universitären Diplom- oder Masterstudiengängen vermittelte Wissen hinausgeht. Dieses Wissen ist Voraussetzung für die selbständige wissenschaftliche Forschung.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt auf Antrag. Über die Zulassung zum Promotionsstudium entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät Informatik. Die Bewerber müssen dabei die Voraussetzungen entsprechend der Regelungen in der Promotionsordnung der Fakultät Informatik für die Annahme als Doktorand erfüllen. Als angestrebter Titel ist im Falle eines Promotionsstudiums „Ph.D.“ zu wählen.

§ 5

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester. Urlaubssemester werden hierbei nicht angerechnet.

§ 6

Durchführung des Promotionsstudiums

(1) Zum Zweck der Erfüllung der in § 3 (1) genannten Ziele wird ein Studienprogramm angeboten, das vertiefende Lehrveranstaltungen und ein Forschungsseminar enthält.

(a) Vertiefende Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an vertiefenden Lehrveranstaltungen soll dem Doktoranden ermöglichen, spezielle Kenntnisse in wissenschaftlichen Fachgebieten zu erwerben, die für eine erfolgreiche Durchführung des Dissertationsvorhabens von Bedeutung sind. Es sollen vertiefende Lehrveranstaltungen mit einem Mindestumfang von insgesamt 3 Credit Points gewählt werden, die mit einer Fachprüfung abgeschlossen werden.

(b) Forschungsseminar

Im Forschungsseminar mit einem Umfang von insgesamt mindestens 6 Credit Points, verteilt über mindestens zwei Semester, werden die Präsentation eigener Forschungsergebnisse und die Diskussion fremder Forschungsprojekte und weiterführender Forschungsliteratur in allgemein verständlicher Form erlernt. Dabei soll ein Diskurs im Rahmen der betreuenden Professur sowie, über diesen Rahmen hinausgehend, zwischen mehreren Fachgebieten der Informatik geführt werden.

(2) Der betreuende Hochschullehrer berät die von ihm betreuten Promotionsstudenten im Forschungsseminar und bezüglich weiterer zu wählender Angebote.

(3) Während des Promotionsstudiums wird die Dissertation gemäß den Ansprüchen der Promotionsordnung angefertigt.

§ 7

Abschluss des Promotionsstudiums

Das Promotionsstudium wird mit der Erbringung der erforderlichen Promotionsleistung nach Maßgabe der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Informatik und der Verleihung des akademischen Grads eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) abgeschlossen.

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft

Dresden, den 27.10.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Fachrichtung Psychologie

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie

Vom 31.10.2013

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Bachelor-Studiengang Psychologie an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden verfügen über theoretische, methodische und inhaltliche Grundkenntnisse über das menschliche Verhalten und Erleben. Sie kennen die für jeden Menschen geltenden Grundlagen des Wahrnehmens, Lernens, Denkens, des Gedächtnisses, der Gefühle, der Motivation, der sozialen Interaktion und der neuronalen und humoralen Steuerung des Verhaltens ebenso wie die regelhaften Unterschiede zwischen Menschen, die sich auf der (epi-)genetischen Grundlage und durch Einflüsse der sozial geformten Umwelt über den Lebenslauf hinweg entwickeln. Die Studierenden sind in der Lage, diese Grundkenntnisse umzusetzen zur Verbesserung der biopsychosozialen und soziotechnischen Lebens- und Arbeitsbedingungen. Die Studierenden haben Grundkenntnisse in experimentellen und quasi-experimentellen Forschungsmethoden, die sie befähigen, empirische Studien zum menschlichen Verhalten theorie- und methodenkritisch zu prüfen, selbst zu planen, durchzuführen, auszuwerten und zu interpretieren. Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse zur Beschreibung, Erklärung und Vorhersage von Verhalten und den hierbei zu durchlaufenden diagnostischen Prozess. Sie können diese Grundkenntnisse konkret praktisch umsetzen. Die Studierenden verfügen über allgemeine Qualifikationen wie wissenschaftliches Denken und Arbeiten, Kommunizieren und Präsentieren von Arbeitsergebnissen, Selbstmanagement, Zusammenarbeit mit anderen, Geben und Empfangen von Rückmeldungen, Umgehen mit Konflikten, Denken in Kosten und Nutzen, unternehmerisches Denken.

(2) Die Studierenden verfügen über die Grundlagen, die sie in der Regel im weiterführenden Master-Studiengang Psychologie vertiefen, um internationalen Standards entsprechend als Psychologen (M.Sc.) arbeiten zu können. Die im Bachelor-Studiengang Psychologie erworbenen fachlichen und allgemeinen Kompetenzen befähigen sie nach entsprechender Einarbeitung in der Berufspraxis, vielfältige Aufgabenstellungen im Sinne der oben genannten Gesamtqualifikationen zu bewältigen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine, eine fachgebundene Hochschulreife in der entsprechenden Fachrichtung oder eine durch die Hochschule als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Bachelor-Prüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

- (1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, erweiterte Seminare, Übungen, Praktika, Sprachkurse, Tutorien sowie Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.
- (2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Erweiterte Seminare ermöglichen den Studierenden durch eine gegenüber Seminaren halbierte Teilnehmerzahl praxisrelevante Lerngegenstände unter Anleitung und mit individuellem Feedback zu üben. Übungen ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von grundlagenwissenschaftlichen und berufspraktischen Fertigkeiten. Sprachkurse vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen. In Tutorien werden Studierende, insbesondere Studienanfänger, beim Erwerb studien- und praxisrelevanter Kompetenzen im Bachelor-Studium Psychologie unterstützt.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt.
- (2) Das Studium umfasst 21 Pflichtmodule und 2 Wahlpflichtmodule, die eine Profilierung und Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Es stehen dazu Sprache mit Modulen zur fachsprachlichen Qualifikation und Nichtpsychologische Module mit interdisziplinären Modulen zur Auswahl. Aus Sprache und aus den Nichtpsychologischen Modulen ist jeweils ein Modul zu wählen.
- (3) Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 7 Inhalt des Studiums

Das Studium der Psychologie umfasst:

1. die Grundlagen der Psychologie (Allgemeine Psychologie [Kognitive Prozesse, Lernen, Gedächtnis, Emotion, Motivation], Biopsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie, Entwicklungspsychologie und Kognitive Neurowissenschaften),
2. die Methoden der Psychologie (Forschungsmethoden, Diagnostische Methoden);
3. die Angewandte Psychologie (Arbeits- und Organisationspsychologie, Personalpsychologie, Psychologie des Lehrens und Lernens, Verkehrspsychologie, Ingenieurpsychologie und Angewandte Kognitionsforschung, Klinische Psychologie, Psychotherapie, Gesundheitspsychologie).

Hinzu kommen zur Profilierung und Schwerpunktsetzung die interdisziplinären Inhalte aus Sprachen sowie Verkehrswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre und Medizin. Darüber hinaus sind Allgemeine Qualifikationen und ein Berufspraktikum Inhalte des Studiums.

§ 8 Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 180 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Fachrichtung Psychologie der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultäts- bzw. fachrichtungsüblich zu veröffentlichen.

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 17.02.2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 09.07.2013.

Dresden, den 31.10.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M1	Methoden der Psychologie	Dr. Matthias Rudolf
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen die natur- und geisteswissenschaftlichen Wurzeln der Psychologie. Sie sind mit den Besonderheiten des Untersuchungsgegenstandes Mensch und mit grundsätzlichen methodischen und ethischen Anforderungen psychologischer Forschung vertraut. Die Studierenden beherrschen den Umgang mit wichtigen Erhebungsmethoden empirischer Forschungsarbeit. Die Studierenden beherrschen Grundbegriffe und Techniken der Versuchsplanung sowie die Gütekriterien für Forschungsarbeit (interne, externe Validität, Konstruktvalidität). Sie wissen, wann für Forschungsarbeiten Gelegenheitsstichproben ausreichend sind und wann repräsentative Stichproben erforderlich sind. Sie können für die Beantwortung typischer Forschungsarbeiten eine selbständige Untersuchungsplanung vornehmen.</p> <p><i>Zentrale Themen:</i> Einführung Methoden (Methodische Grundkonzepte, Qualitative Methoden, Schriftliche Befragung, Beobachtung, Messen und Skalierung); Versuchsplanung und Stichproben (Bedingungsanalyse und Kausalitätsprinzip, Prinzipien der Versuchsplanung, Kriterien von Versuchsplänen, Experiment, Quasiexperiment, Ex post facto, Systematik der Versuchspläne, korrelative Versuchsanordnungen, Auswahl und Zusammenstellung von Stichproben, Planung und Durchführung von Untersuchungen)</p> <p><i>Allgemeine Qualifikationen:</i> Präsentationstechniken, Argumentationstechniken, ethische Kompetenz – moralische Verantwortung, methodenkritisches Denken</p>	
Lehr- und Lernformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (4 SWS) - Seminar (2 SWS) - Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten auf Abiturniveau.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Psychologie. Die in dem Modul erworbenen Kompetenzen bilden die Grundlage für die Module M3, M4 und M5.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten (Dauer je 90 Minuten). Die Modulprüfung ist bestanden, wenn beide Klausurarbeiten jeweils mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.	
Leistungspunkte und	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden.	

Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der beiden Klausurarbeiten.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 270 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M2	Deskriptive und Inferenzstatistik	Dr. Falk-Rüdiger Finze
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit zum statistisch-analytischen Denken und methodischem Reflektieren (z.B. bei der Transformation inhaltlicher in statistische Fragestellungen und beim Umgang mit komplexen Regeln zur Auswahl statistischer Verfahren). Sie haben einen Einblick und ersten Überblick über die Gebiete der deskriptiven und Inferenzstatistik, kennen deren elementare Methoden und Voraussetzungen und besitzen die Fähigkeit zur selbständigen Auswahl und Durchführung statistischer Methoden.</p> <p><i>Zentrale Themen:</i> Deskriptive Statistik (Definition des Messens und Skalenniveaus, Häufigkeitsverteilungen und Verteilungsfunktionen und deren grafische und tabellarische Darstellung, univariate Verteilungskennwerte wie zentrale Tendenz und Dispersion, lineare Korrelation und Regression, Korrelation und Kausalität, spezielle Korrelationstechniken, Einführung in die Faktorenanalyse); Inferenzstatistik (statistische Testtheorie, Hypothesen, Konfidenzintervalle, Signifikanzniveau, Fehler 1. und 2. Art, parametrische und parameterfreie Anpassungs- und Unterschiedstests für ein, zwei und mehr als zwei unabhängige und abhängige Stichproben, varianzanalytische Modelle mit festen und zufälligen Effekten, Effektstärke und optimale Stichprobenumfänge)</p> <p><i>Allgemeine Qualifikationen:</i> statistisches Denken, kritisches Reflektieren, systematisches Arbeiten, methodenkritisches Denken</p>	
Lehr- und Lernformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (4 SWS) - Übung (2 SWS) - Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Grundkenntnisse zur Kombinatorik, zu elementaren Wahrscheinlichkeitsverteilungen und zu Zufallsvariablen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Psychologie. Die im Modul erworbenen Kompetenzen bilden die Voraussetzung für die Module M3, M4 und M5.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einer Klausurarbeit von 180 Minuten Dauer. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn beide Klausurarbeiten jeweils mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der beiden Klausurarbeiten, in das die Noten der beiden Klausurarbeiten im Verhältnis 25% (Klausurarbeit 90 Minuten) zu 75% (Klausurarbeit 180 Minuten) eingehen.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 270 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M3	Multivariate Statistik	Dr. Matthias Rudolf
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Nach Abschluss des Moduls kennen die Studierenden multivariate statistische Verfahren hinsichtlich ihrer Voraussetzungen, ihrer Vorgehensweise sowie bezüglich der Interpretation der Ergebnisse, die in der Psychologie besondere Bedeutung haben. Sie sind mit den Besonderheiten vertraut, die in multivariaten Versuchsplänen und bei der Untersuchung multivariater Hypothesen zu beachten sind. Sie verfügen über eigene praktische Erfahrungen im Umgang mit komplexen Datenstrukturen. Die Studierenden sind mit aktueller Statistik-Software vertraut und in der Lage, Datenanalysen selbständig durchzuführen. Sie können die Möglichkeiten der Anwendung der multivariaten Methoden einschließlich ihrer Grenzen in konkreten Anwendungssituationen einschätzen. Die Studierenden verfügen über praktische Erfahrungen in der Auswertung von Beispieldaten bei Fragestellungen, die die Anwendung der behandelten multivariaten Verfahren sowie der entsprechenden Statistik-Software erfordern.</p> <p><i>Zentrale Themen:</i> Multiple Korrelations- und Regressionsanalyse, logistische Regressionsanalyse, exploratorische Faktorenanalyse, mehrdimensionale Varianzanalyse, Zeitreihenanalyse, Clusteranalyse, Einführung in komplexe multivariate Verfahren, aktuelle Statistiksoftware (SPSS)</p> <p><i>Allgemeine Qualifikationen:</i> Statistisches Denken in komplexen Strukturen, problemangepasste Softwareanwendung, methodenkritisches Denken</p>	
Lehr- und Lernformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (2 SWS) - Seminar (2 SWS) - Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung für die Teilnahme sind die Kompetenzen, die in den Modulen M1 und M2 erworben werden können.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Psychologie. Die im Modul zu erwerbenden Kompetenzen bilden die Grundlage für Modul M5.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (90 Minuten). Prüfungsvorleistung sind 10 modulbegleitende Aufgaben, die sich jeweils aus schriftlich zu beantwortenden Fragen zusammensetzen. Die Fragen beziehen sich auf theoretische und anwendungsbezogene Aspekte der behandelten Verfahren. Die Beantwortung der Fragen kann die praktische Anwendung der Statistik-Software erfordern. Die Prüfungsvorleistung gilt als erbracht, wenn die Hälfte der bei den Aufgaben erreichbaren Gesamtpunkte erzielt wird.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M4	Experimentalpsychologisches Arbeiten	Dr. Falk-Rüdiger Finze
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit zur selbständigen Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung wissenschaftlicher Experimente in der Psychologie und sind in der Lage, die Ergebnisse in einem wissenschaftlichen Untersuchungsbericht darzustellen.</p> <p><i>Zentrale Themen:</i> eigenständige Literaturrecherche in wissenschaftlicher Fachliteratur; Einführung und Arbeit in Literaturdatenbanken und Internetrecherchen; das Erlernen eines wissenschaftlichen Argumentationsaufbaus; die Ableitung von Fragestellungen und deren Überführung in entscheidungsfähige wissenschaftliche Hypothesen; Erarbeitung eines angemessenen Untersuchungsdesigns; Entwicklung aller Versuchsmaterialien; Planung, Durchführung und Auswertung von Vorversuchen; Versuchsdurchführung mit allen Aufgaben eines Versuchsleiters und Protokollanten; statistische Weiterverarbeitung und Darstellung in Grafiken und Tabellen; Auswahl geeigneter statistischer Verfahren und deren Durchführung für die Signifikanztestung; Erstellen eines wissenschaftlichen Untersuchungsberichts mit Ergebnisinterpretation, Beantwortung der Fragestellungen, Einordnung der Befunde in die Literatur, Untersuchungskritik und Literaturverzeichnis; Präsentation von wissenschaftlichen Ergebnissen</p> <p><i>Allgemeine Qualifikationen:</i> Professionelles Präsentieren von Ergebnissen, Umgang mit Versuchspersonen, soziale Kompetenz, Softwareanwendung, Literaturrecherche, Selbstorganisation bei der Arbeit, Zeitmanagement, Teamfähigkeit, methodenkritisches Denken</p>	
Lehr- und Lernformen	<ul style="list-style-type: none"> - Übung (2 SWS) - Praktikum (2 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung für die Teilnahme sind die Kompetenzen, die in den Modulen M1 und M2 erworben werden können sowie Kompetenzen zum Umgang mit Statistik-Software, die im parallel angebotenen Modul M3 erworben werden können.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Psychologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem wissenschaftlichen Untersuchungsbericht im Umfang von 40 Stunden. Gem. § 14 Abs. 1 der Prüfungsordnung ist als weitere Bestehensvoraussetzung der Modulprüfung der Nachweis über 30 absolvierte Versuchspersonenstunden zu erbringen. Die Prüfungsvorleistung ist eine Präsentation der Vorversuche.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note für den Untersuchungsbericht.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 210 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M5	Evaluation und Metaanalyse	Dr. Matthias Rudolf
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen gebräuchliche Mehr-Ebenen-Konzepte der Evaluation. Sie beherrschen die Planung von Evaluationsprojekten und sind vertraut mit der Durchführung von Programmevaluationen in verschiedenen Anwendungskontexten, insbesondere Trainingsevaluation und Therapieevaluation. Die Studierenden kennen metaanalytische Methoden zur Integration von Forschungsbefunden. Sie haben Kenntnisse über statistische Methoden der Metaanalyse und der Evaluationsforschung.</p> <p><i>Zentrale Themen:</i> Grundlagen, Ziele und Arten der Evaluation; Grundlagen und Probleme von Bewertungen und Beurteilungen, Methodische Probleme bei Evaluationen, Evaluationsstandards, Beispiele für Evaluationsaufgaben, statistische Methoden der Evaluationsforschung, Metaanalyse</p> <p><i>Allgemeine Qualifikationen:</i> Präsentationstechniken, Argumentationstechniken, Fähigkeit zum Wissenstransfer, kritisches Beurteilen von Vorgehensweisen, methodenkritisches Denken, Kosten-Nutzen-Denken</p>	
Lehr- und Lernformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (2 SWS) - Seminar (1 SWS) - Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die Kompetenzen, die in den Modulen M1, M2 und M3 erworben werden können.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Psychologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (Dauer 90 Minuten). Prüfungsvorleistung ist ein Kurzvortrag oder eine schriftliche Ausarbeitung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
D1	Psychologische Diagnostik: Grundlagen	Prof. Dr. Daniel Leising
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen: Arten psychodiagnostischer Daten und Formen der Datenerhebung und -integration, Testtheorien (Klassische, Item-Response), Prinzipien der Testkonstruktion, Gütekriterien diagnostischer Entscheidungen und psychologischer Tests, zentrale theoretische Modelle und empirische Befunde aus der Forschung zur Urteilsbildung, ausgewählte Beispiele diagnostischer Verfahren (z.B. Interview, Fragebogen, Leistungstest, Assessment Center, Verhaltensbeobachtung) in verschiedenen Anwendungsbereichen, Arten von Normierungen, systematische Fehlerquellen in der psychologischen Diagnostik, typische Abläufe diagnostischer Prozesse und diagnostische Strategien.	
Lehr- und Lernformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (4 SWS) - Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kompetenzen aus den Modulen M1, M2, M3, BP, EP, PP, SP.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Psychologie. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Psychologische Diagnostik: Vertiefung.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 210 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
D2	Psychologische Diagnostik: Vertiefung	Prof. Dr. Daniel Leising
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden haben grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse der psychologischen Gesprächsführung (Frageformen, Feedback-Regeln, typische Gesprächsverläufe, basale Interventionen, Kommunikationstheorien); sie können diagnostische Interviews planen, durchführen, und auswerten, und die Ergebnisse in einer für psychologische Gutachten angemessenen Form darstellen. Die Studierenden kennen Kriterien, nach denen psychologische Untersuchungsverfahren beurteilt und im Hinblick auf eine konkrete Fragestellung ausgewählt werden. Sie sind in der Lage, sich das für die Durchführung einzelner Testverfahren nötige Wissen anzueignen, um solche Verfahren zielführend und korrekt anwenden zu können. Sie kennen die ethischen und rechtlichen Bedingungen, die bzgl. Durchführung und Ergebnisdarstellung bei verschiedenen diagnostischen Erhebungsmethoden zu beachten sind, und haben ein Verständnis für die Notwendigkeit von Kosten-Nutzen-Abwägungen. Sie sind im Stande, alle Schritte des diagnostischen Prozesses für Nicht-Psychologen verständlich darzustellen. Darüber hinaus haben die Studierenden vertiefte methodische und inhaltliche Kenntnisse zu aktuellen Forschungsfragen im Bereich der Psychologischen Diagnostik, so dass sie in der Lage sind, zu solchen Fragen fundiert Stellung zu nehmen, und sich darüber mit anderen kompetent und kritisch auszutauschen.</p>	
Lehr- und Lernformen	<ul style="list-style-type: none"> - Seminar (2 SWS) - Erweitertes Seminar (4 SWS) - Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kompetenzen aus Modul D1.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Psychologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: (a) einer Klausurarbeit zum Themenbereich „Forschungsfragen in der Psychologischen Diagnostik“ (Dauer: 120 Minuten) und (b) einer Klausurarbeit, deren Gegenstand „Psychologisches Gutachten“ ist (Dauer: 200 Minuten). Für das Bestehen der Modulprüfung müssen beide Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen.</p>	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	

Arbeitsaufwand	Der Gesamtaufwand für das Modul beträgt 270 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
A1	Allgemeine Psychologie I: Kognitive Prozesse	Prof. Dr. Thomas Goschke
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden haben Kenntnisse über die Funktionsprinzipien kognitiver Leistungen wie z.B. Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Denken, Problemlösen, Entscheiden, Wissensrepräsentation und Sprache und lernen, welche Prozesse und Mechanismen der Informationsverarbeitung diesen Leistungen zugrunde liegen. Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen Überblick über einschlägige Methoden, Paradigmen, Theorien und empirische Ergebnisse der Kognitionspsychologie einschließlich ausgewählter Beiträge der Kognitionsforschung und Kognitiven Neurowissenschaft. Darüber hinaus verfügen sie über ein Grundverständnis philosophischer und wissenschaftstheoretischer Grundlagen der kognitiven Psychologie. Sie sind in der Lage, alltagspsychologische Methoden und Theorien kritisch zu reflektieren und diese auf neue Fragestellungen oder praktische Problemfelder anzuwenden.</p> <p><i>Allgemeine Qualifikationen:</i> die Fähigkeit, selbstorganisiert zu lernen, englischsprachige Fachliteratur zu rezipieren, komplexe Sachverhalte verständlich in mündlicher und schriftlicher Form zu präsentieren, Forschungsergebnisse und theoretische Positionen in der Diskussion zu verteidigen, kritisch zu bewerten sowie offene Fragen und mögliche Anwendungen zu erkennen.</p>	
Lehr- und Lernformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (4 SWS) - Seminar (2 SWS) - Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten auf Abiturniveau	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Psychologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist ein Kurzvortrag oder eine schriftliche Ausarbeitung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Note der Klausurarbeit ist die Modulnote.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 270 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
A2	Allgemeine Psychologie II: Lernen, Gedächtnis, Emotion, Motivation	Prof. Dr. Thomas Goschke
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden haben Grundkenntnisse über psychische Prozesse, die dem Erlernen, der Modifikation und der Steuerung von Verhalten zugrunde liegen. Dies beinhaltet Kenntnisse aus den Bereichen Lernen, Gedächtnis, Emotion, Motivation und Volition. Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen Überblick über Methoden, Paradigmen, Theorien und empirische Ergebnisse der Lern-, Gedächtnis-, Emotions- und Motivationspsychologie einschließlich ausgewählter Beiträge der kognitiven und affektiven Neurowissenschaften und der evolutionären Psychologie. Darüber hinaus verfügen sie über ein Grundverständnis philosophischer und wissenschaftstheoretischer Grundlagen der Allgemeinen Psychologie. Sie sind in der Lage, allgemeinspsychologische Methoden und Theorien kritisch zu reflektieren und diese auf neue Fragestellungen oder praktische Problemfelder anzuwenden.</p> <p><i>Allgemeine Qualifikationen:</i> die Fähigkeit, selbstorganisiert zu lernen, englischsprachige Fachliteratur zu rezipieren, komplexe Sachverhalte verständlich in mündlicher und schriftlicher Form zu präsentieren, Forschungsergebnisse und theoretische Positionen in der Diskussion zu verteidigen, kritisch zu bewerten sowie offene Fragen und mögliche Anwendungen zu erkennen.</p>	
Lehr- und Lernformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesungen (4 SWS) - Seminar (2 SWS) - Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten auf Abiturniveau	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Psychologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist ein Kurzvortrag oder eine schriftliche Ausarbeitung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Note der Klausurarbeit ist die Modulnote.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 270 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BP	Biopsychologie	Prof. Dr. Clemens Kirschbaum
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden haben ein solides Basiswissen über biologische Strukturen und Funktionen, die menschliches Verhalten und Erleben wesentlich beeinflussen oder überhaupt erst ermöglichen, sie haben einen fundierten Überblick über aktuelle biopsychologische Methoden, sie kennen die Bedeutung zentralnervöser Prozesse für Gesundheit und Krankheit. Die Studierenden haben Grundkenntnisse über Aufbau und Funktion des Zentralen und Peripheren Nervensystems. Auf makro- bis mikroskopischer Ebene kennen sie unterschiedliche Elemente neuronaler Aktivität, sie kennen deren Bedeutung und Beitrag für komplexe psychische Leistungen und Fehlentwicklungen. Themen sind: Funktionelle Neuroanatomie; Neuronale Aktivität und neurochemische Kommunikation; Sinnesphysiologie; Biopsychologische Aspekte motorischer Aktivität; Endokrinologie, Immunologie und Genetik; homöostatische Regulation von Körperfunktionen; synaptische Plastizität; Lernen und Gedächtnis; Psychopathologie; Psychopharmakologie. Die Studierenden kennen das breite Methodenspektrum biopsychologischer Forschung und deren Anwendung: Neben bildgebenden Methoden, die Grundlagen peripherphysiologischer, endokrinologischer, immunologischer und genetischer Methoden sowie die exemplarische Anwendung in klinischen, forensischen und ähnlichen angewandten Kontexten.</p> <p><i>Allgemeine Qualifikationen:</i> Selbstorganisation bei der Arbeit, Literaturrecherche, die Studierenden kennen die internationalen Normen für Publikationen und können sie umsetzen, mündliche und schriftliche Präsentation komplexer Sachverhalte, Multimediaeinsatz, Moderation von Gruppendiskussionen, Zeitmanagement</p>	
Lehr- und Lernformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (4 SWS) - Seminar (2 SWS) - Tutorium (1 SWS) - Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten auf Abiturniveau	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Psychologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist ein Kurzvortrag oder eine schriftliche Ausarbeitung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Note der Klausurarbeit ist die Modulnote.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 270 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin
EP	Entwicklungspsychologie	Prof. Dr. Shu-Chen Li
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse der Entwicklungspsychologie und Neurowissenschaft der Lebensspanne. Die Studierenden kennen grundlegende entwicklungspsychologische Theorien, Forschungsmethoden sowie zentrale empirische Befunde aus dem entwicklungspsychologischen und neurokognitiven Gegenstandsbereich. Des Weiteren besitzen sie Kenntnisse über die kognitive, motivationale, emotionale, soziale und Persönlichkeitsentwicklung über die Lebensspanne sowie Anwendungsfelder der Entwicklungspsychologie.</p> <p><i>Zentrale Themen:</i> Lebensspannenpsychologie, Quer- und Längsschnittdesigns, Wahrnehmungsentwicklung, Gedächtnisentwicklung, Intelligenzentwicklung, Entwicklung der Sprache, Entwicklung von Motivation und Emotion, Bindung, Temperament, Soziale Beziehungen sowie Entwicklungspsychopathologie. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Gehirnentwicklung über die Lebensspanne.</p> <p><i>Allgemeine Qualifikationen:</i> Selbstorganisation bei der Arbeit, Literaturrecherche, formelle Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, mündliche und schriftliche Präsentation komplexer Sachverhalte, Multimediaeinsatz, Moderation von Gruppendiskussionen, Zeitmanagement</p>	
Lehr- und Lernformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesungen (4 SWS) - Seminar (2 SWS) - Tutorium (1 SWS) - Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten auf Abiturniveau	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Psychologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus (a) einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten sowie (b) einem Referat oder einer Seminararbeit im Umfang von 30 Stunden. Für das Bestehen der Modulprüfung muss die Klausurarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Note für die Klausurarbeit (70%) und der Note für das Referat oder die Seminararbeit (30%).	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 270 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
PP	Persönlichkeitspsychologie	Prof. Dr. Alexander Strobel
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Nach dem Besuch der Veranstaltungen des Moduls sowie begleitender Lektüre kennen die Studierenden zentrale Begriffe, Paradigmen und Methoden der Differentiellen und Persönlichkeitspsychologie sowie klassische und aktuelle Theorien im Temperaments- und im Leistungsbereich einschließlich biopsychologischer Ansätze. Sie besitzen die Fähigkeit, sich differentiellpsychologische Theorien, Methoden und empirische Ergebnisse selbstständig anzueignen und kritisch zu reflektieren, insbesondere auch vor dem Hintergrund ihrer Relevanz für assoziierte grundlagenorientierte Module (u. a. A1, A2, BP) sowie praxisorientierte Module (u. a. D1 und D2).</p> <p><i>Allgemeine Qualifikationen:</i> Fähigkeiten zur Selbstorganisation bei der Arbeit, Literaturrecherche, Teamarbeit und Zeitmanagement sowie ferner die mündliche und schriftliche Präsentation komplexer Sachverhalte einschließlich Multimediaeinsatz.</p>	
Lehr- und Lernformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (4 SWS) - Seminar (2 SWS) - Tutorium (1 SWS) - Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten auf Abiturniveau	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Psychologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung von 20 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist ein Kurzvortrag oder eine schriftliche Ausarbeitung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der mündlichen Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 270 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
SP	Sozialpsychologie	Prof. Dr. Roland Deutsch
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>In diesem Modul erwerben die Studierenden Wissen über grundlegende sozialpsychologische Theorien, Forschungsmethoden und zentrale empirische Befunde aus der Sozialpsychologie. Dies betrifft individuelle und interindividuelle Phänomene sowie das Individuum im sozialen Kontext der Gruppe und Intergruppen-Beziehungen. Das Modul vermittelt dabei einen Überblick über zentrale Themen der Sozialpsychologie: Soziale Kognition und soziale Wahrnehmung, Attribution, Selbstkonzept, Affiliation, prosoziales und aggressives Verhalten, Einstellungen, Einstellung und Verhalten, Einstellungsänderung, Entscheidung und Leistung in Gruppen, soziale Identität, Intergruppen-Beziehungen. Zudem werden ausgewählte wechselnde Themenbereiche (z.B. Einstellungen, Stereotype und Diskriminierung, Aggression) vertieft.</p> <p><i>Allgemeine Qualifikationen:</i> englischsprachige wissenschaftliche Texte effizient zu lesen, Aufbereitung und verständliche Präsentation komplexer Sachverhalte in unterschiedlichen Formaten (z.B. verbal, grafisch, audio-visuell, multimedial), Kenntnis internationaler Normen für Publikationen und ihrer Umsetzung, Transfer von erworbenen konkreten Kenntnissen und Fähigkeiten auf andere Anwendungsaufgaben, theorie- und methodenkritisches Beurteilen von Vorgehensweisen, Zusammenarbeit im Team, Selbstorganisation bei der Arbeit</p>	
Lehr- und Lernformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (4 SWS) - Seminar (2 SWS) - Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten auf Abiturniveau. Vorausgesetzt werden zudem die Kompetenzen aus vorhergehenden Modulen (M1, M2) des Bachelor-Studiengangs Psychologie	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Psychologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten. Prüfungsvorleistung ist ein Kurzvortrag oder eine schriftliche Ausarbeitung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note für die Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 270 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
HP1	Arbeits- und Organisationspsychologie	Prof. Dr. Jürgen Wegge
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen und verstehen grundlegende psychologische Erkenntnisse über Arbeitssysteme und Organisationen. Sie sind in der Lage, Prinzipien der Arbeitsanalyse und Arbeitsgestaltung in sozio-technischen Systemen zu beschreiben und können allgemeine Screeninginstrumente zur Arbeitsanalyse anwenden und Vorschläge zur Arbeitsgestaltung geben.</p> <p><i>Zentrale Themen:</i> Arbeit, Organisation und Organisationstheorien, Sozio-Technik, Arbeitssicherheit, Belastung und Beanspruchung, Arbeitsanalyse, Arbeitsgestaltung, Arbeitsmotivation, Organisationsentwicklung, Organisationsdiagnostik, Führung</p> <p><i>Allgemeine Qualifikationen:</i> die Fähigkeit zur Selbstorganisation bei der Arbeit; das Denken und Handeln in Kosten- und Nutzen Erwägungen und das unternehmerische Denken.</p>	
Lehr- und Lernformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (2 SWS) - Seminar (2 SWS) - Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kompetenzen aus den im Studiengang vorhergehenden Modulen des Bachelor-Studiengangs Psychologie (M1, M2, A1, BP, EP, PP).	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Psychologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus (a) einer mündlichen Prüfungsleistung von 15 Minuten Dauer sowie (b) einem Referat oder einer Seminararbeit im Umfang von 30 Stunden. Für das Bestehen der Modulprüfung muss die mündliche Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die mündliche Prüfungsleistung (70%) und das Referat oder die Seminararbeit (30%).	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
HP2	Personalpsychologie	Prof. Dr. Petra Kemter-Hofmann
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen und verstehen grundlegende psychologische Erkenntnisse über Anforderungsanalysen und berufliche Eignung. Sie sind in der Lage, Prinzipien der Eignungsdiagnostik, Anforderungsanalyse, Personalauswahl und Expertiseentwicklung in sozio-technischen Systemen zu beschreiben und können allgemeine Vorschläge zur Durchführung von Personalauswahl und Personalentwicklung geben.</p> <p><i>Zentrale Themen:</i> Berufliche Eignung, Anforderungsanalyse, Leistungsbeurteilung, Excellence, Personalauswahl, Personalmarketing, Personalentwicklung</p> <p><i>Allgemeine Qualifikationen:</i> die Fähigkeit, sich fundiert und methodenkritisch mit umfangreichen Informationen auseinanderzusetzen, das Geben und Annehmen von Feedback und die Beurteilung ethischer Probleme von Personalentscheidungen</p>	
Lehr- und Lernformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (2 SWS) - Seminar (2 SWS) - Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kompetenzen aus den Modulen des Bachelor-Studiengangs Psychologie (M1, M2, M3, M4, D1, A1, A2, BP, EP, PP, SP, HP1).	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Psychologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus (a) einer mündlichen Prüfungsleistung von 15 Minuten Dauer sowie (b) einem Referat oder einer Seminararbeit im Umfang von 30 Stunden. Für das Bestehen der Modulprüfung muss die mündliche Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die mündliche Prüfungsleistung (70%) und das Referat oder die Seminararbeit (30%).	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
HP3	Psychologie des Lehrens und Lernens in soziotechnischen Systemen	Prof. Dr. Hermann Körndle
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen und verstehen grundlegende psychologische Erkenntnisse über Lehr-Lernprozesse in und mit soziotechnischen Systemen. Sie sind in der Lage, fördernde und hemmende Bedingungen von Lehr-Lernsituationen in sozio-technischen Systemen zu identifizieren und zu erläutern, warum aus psychologischer Sicht diese Bedingungen als fördernd oder hemmend zu beurteilen sind.</p> <p><i>Allgemeine Qualifikationen:</i> Multimedia Literacy, Literaturrecherche, Selbstreguliertes Lernen und Arbeiten, Kollaboratives Lernen und Arbeiten, Aufbereitung und Präsentation komplexer Sachverhalte in unterschiedlichen Formaten (z.B. verbal, grafisch, audiovisuell, multimedial), Organisation und Moderation von Gruppenlernprozessen und -diskussionen, grundlegende Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, Zeitmanagement</p>	
Lehr- und Lernformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (2 SWS) - Seminar (2 SWS) - Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kompetenzen aus den Modulen M1, M2, A1, BP, EP.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Psychologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten. Prüfungsvorleistung ist ein Kurzvortrag.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note für die Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
HP4	Verkehrspsychologie	Professor Dr. Bernhard Schlag
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden haben nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ein grundlegendes Verständnis für die wichtigsten Forschungs- und Anwendungsgebiete der Verkehrspsychologie entwickelt und sie beherrschen grundlegende Theorien, Forschungsmethoden und praktische Interventionsstrategien der Verkehrspsychologie.</p> <p><i>Allgemeine Qualifikationen:</i> Verstehen und Beurteilen komplexer Sachverhalte im interdisziplinären Kontext, Reflexion zwischen Theorie, empirischer Forschung und praktischer verkehrspsychologischer Tätigkeit</p>	
Lehr- und Lernformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (2 SWS) - Seminar (2 SWS) - Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kompetenzen aus den im Bachelor-Studiengang Psychologie vorhergehenden Modulen M1, M2, M3, M4, M5, D1, A1, A2, BP, EP, PP, SP.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Psychologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus (a) einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und (b) einem Referat oder einer Seminararbeit im Umfang von 30 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die Klausurarbeit (70%) und das Referat oder die Seminararbeit (30%).	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
HP5	Ingenieurpsychologie und Angewandte Kognitionsforschung	Prof. Dr. Sebastian Pannasch
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden verstehen die professionelle Terminologie und kennen grundlegende Fakten über Stärken und Schwächen der Menschen in ihrer Interaktion mit modernen - durch Technik geprägten - Umgebungen. Sie sind in der Lage, experimentelle Methodologie und Prinzipien der angewandten Kognitionsforschung bei der Überprüfung und Entwicklung einfacher Mensch-Maschinen-Schnittstellen anzuwenden.</p> <p><i>Zentrale Themen:</i> Signalentdeckungstheorie, Modelle des Menschen in der Ingenieurpsychologie, Besonderheiten menschlicher Wahrnehmung und Informationsverarbeitung, Situationsbewusstsein, Handlungsregulation, Gebrauchstauglichkeit, Automatisierung, Mensch-Technik-Interaktion, Neuroergonomie</p> <p><i>Allgemeine Qualifikationen:</i> Verstehen und Beurteilen komplexer Sachverhalte im interdisziplinären Kontext; kritisches Reflektieren und Transferleistungen zwischen Psychologie und technischen Disziplinen, methodenkritisches Denken</p>	
Lehr- und Lernformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (2 SWS) - Seminar (2 SWS) - Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kompetenzen aus den Modulen M1-M4, A1, BP.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Psychologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus (a) einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten sowie (b) einem Referat im Umfang von 30 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die Klausurarbeit (70%) und das Referat (30%).	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
KN	Kognitive Neurowissenschaften	Prof. Dr. Thomas Goschke
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse aus ausgewählten Bereichen der Kognitiven Neurowissenschaften wie z.B. Funktionsprinzipien und neuronale Korrelate kognitiver, emotionaler und volitionaler Prozesse; Einflüsse von Stress und weiteren akuten und chronischen Belastungszuständen auf kognitive Funktionen; neuronale Korrelate der kognitiven Entwicklung über die Lebensspanne, auch vor dem Hintergrund ihrer klinischen Relevanz; Zusammenhänge von kognitiven Funktionen mit Intelligenz, Kreativität, Temperament und Affektivität einschließlich neurobiologischer Grundlagen und genetischer Aspekte; Beiträge bildgebender Methoden zu Fortschritten in den kognitiven Neurowissenschaften. Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen Überblick über einschlägige Methoden, Paradigmen, Theorien und empirische Ergebnisse der Kognitiven Neurowissenschaften und verfügen über ein Grundverständnis philosophischer und wissenschaftstheoretischer Grundlagen dieses Forschungsbereichs. Sie sind in der Lage, Methoden und Theorien der Kognitiven Neurowissenschaft kritisch zu reflektieren und auf neue Fragestellungen oder praktische Probleme anzuwenden.</p> <p><i>Allgemeine Qualifikationen:</i> die Fähigkeit, selbstorganisiert zu lernen, englischsprachige Fachliteratur zu rezipieren, komplexe Sachverhalte verständlich in mündlicher und schriftlicher Form zu präsentieren, Forschungsergebnisse und theoretische Positionen in der Diskussion zu verteidigen, kritisch zu bewerten sowie offene Fragen und mögliche Anwendungen zu erkennen.</p>	
Lehr- und Lernformen	<ul style="list-style-type: none"> - Seminar (4 SWS) - Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse und Kompetenzen aus den jeweils vorhergehenden Veranstaltungen des Moduls sowie aus den Modulen A1, A2, BP, EP, PP, M1, M2 und M3 vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Psychologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten. Prüfungsvorleistung ist ein Kurzvortrag.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Note der Klausurarbeit ist die Modulnote.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
KP	Klinische Psychologie, Psychotherapie, Gesundheitspsychologie	Prof. Dr. Hans-Ulrich Wittchen
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studenten haben Grundkenntnisse über Geschichte, Definitionen, Methoden, Forschungs- und Anwendungsfelder der Klinischen Psychologie, Psychotherapie und Gesundheitspsychologie; über Klassifikation, Diagnostik und Ursachen Psychischer Störungen sowie Ansätze zur Intervention; über Gesundheitsmodelle und Gesundheitsversorgung. Die Studierenden verstehen grundlegende Konzepte und Zugangswege der Klinischen Psychologie, Psychotherapie und Gesundheitspsychologie, können sie kritisch reflektieren und sich auf dieser Basis fundiert für eine weiterführende berufsqualifizierende Aus- und Weiterbildung in Berufsfeldern der Klinischen Psychologie und Psychotherapie entscheiden.	
Lehr- und Lernformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (6 SWS) - Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kompetenzen in den bis dahin absolvierten inhaltlichen und methodischen Modulen im Bachelor-Studiengang Psychologie: M1, M2, M3, M4, M5, D1, A1, A2, BP, EP, PP, SP	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Psychologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 270 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
WP S1	Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache Englisch B2+	Doris Lehniger
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen in der Sprache Englisch die Fähigkeit zur rationellen Nutzung fach- und wissenschaftsbezogener Texte für Studium und Beruf. Beherrscht werden auch die Campussprache sowie der Einsatz der Medien für den (autonomen) Spracherwerb und zur Nutzung fremdsprachlicher Quellen. Die fremdsprachliche Kompetenz in den genannten Bereichen entspricht der Stufe B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, der die Stufen A1(Anfänger), A2, B1, B2, C1, C2 (muttersprachliches Niveau) umfasst.	
Lehr- und Lernformen	<ul style="list-style-type: none"> - Sprachkurs (2 SWS) - Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind allgemeinsprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten auf Abiturniveau (Grundkurs Englisch). Sollte das entsprechende Eingangsniveau nicht vorliegen, kann die Vorbereitung durch Teilnahme an Reaktivierungskursen und durch (mediengestütztes) Selbststudium - ggf. nach persönlicher Beratung - erfolgen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines der beiden Wahlpflichtmodule der Sprache im Bachelor-Studiengang Psychologie. Es vermittelt Kompetenzen, die Voraussetzung sind für die Teilnahme an Zertifikatskursen (TU-Zertifikat, UNIcert@II).	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Note der Klausurarbeit ist die Modulnote.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 90 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
WP S2	Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache Englisch C1	Doris Lehniger
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen in der Sprache Englisch die Fähigkeit zur rationellen Nutzung fach- und wissenschaftsbezogener Texte für Studium und Beruf. Beherrscht werden auch die Campussprache sowie der Einsatz der Medien für den (autonomen) Spracherwerb und zur Nutzung fremdsprachlicher Quellen. Die fremdsprachliche Kompetenz in den genannten Bereichen entspricht der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, der die Stufen A1 (Anfänger), A2, B1, B2, C1, C2 (muttersprachliches Niveau) umfasst.	
Lehr- und Lernformen	<ul style="list-style-type: none"> - Sprachkurs (2 SWS) - Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind allgemeinsprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten auf Abiturniveau mit Leistungskurs English oder mindestens 6 Monate englischsprachiges Ausland oder Einstufungstest.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines der beiden Wahlpflichtmodule der Sprache im Bachelor-Studiengang Psychologie. Es vermittelt Kompetenzen, die Voraussetzung für die Teilnahme an Zertifikatskursen (TU-Zertifikat EBW –F1/ GER C1) sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Note der Klausurarbeit ist die Modulnote.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 90 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
WP N1	Verkehrswissenschaft	Professor Dr. Bernhard Schlag
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden haben nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ein grundlegendes Verständnis für Forschungs- und Anwendungsgebiete der Verkehrswissenschaften - wie Verkehrsplanung, Optische Wahrnehmung/Lichttechnik oder Verkehrssicherheit - entwickelt. Sie haben die Kompetenz entwickelt, wesentliche Erkenntnisse und Handlungsstrategien der Verkehrswissenschaften angemessen zu reflektieren, und sie können einen Transfer psychologischer Erkenntnisse auf ingenieurwissenschaftliche Anwendungsfelder im Verkehrswesen leisten.</p> <p><i>Allgemeine Qualifikationen:</i> Verstehen und Beurteilen komplexer Sachverhalte im interdisziplinären Kontext; Reflexion und Transferleistungen zwischen Psychologie und Verkehrswissenschaften</p>	
Lehr- und Lernformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (4 SWS) - Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten auf Abiturniveau.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines der Nichtpsychologischen Wahlpflichtmodule im Bachelor-Studiengang Psychologie, von denen eines zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten von jeweils 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
WP N2	Betriebswirtschaftslehre	Studiendekan Wirtschaftswissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen die grundlegenden wissenschaftlichen Methoden und Techniken der Wirtschaftswissenschaften. Sie sind zu wissenschaftlicher Diskussion und Problemlösen befähigt und sind in der Lage, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu überblicken und zu grundlegenden ökonomischen Fragen Stellung zu nehmen. Die Studierenden haben Kenntnisse über grundlegende Gebiete ausgewählter Stabsfunktionen wie Marketing (z.B. Produkt-, Preis-, Distributions- und Kommunikationspolitik), Personal (z.B. Rekrutierung neuer Mitarbeiter, Vertrags- und Entgeltgestaltung) oder Organisation (z.B. Organisationsformen und -gestaltung sowie Wandel von Organisationen). Sie können einzelne Aspekte des betriebswirtschaftlichen Handelns zueinander in Beziehung setzen und Interdependenzen erkennen. Die Studierenden verstehen, inwieweit jede Funktion ihre Bedeutung für das erfolgreiche Funktionieren eines Unternehmens hat und welchen Beitrag sie jeweils zur Wertschöpfung leistet.	
Lehr- und Lernformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (4 SWS nach Wahl aus dem Katalog an Modulveranstaltungen) - Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kompetenzen auf Abiturniveau.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines der Nichtpsychologischen Wahlpflichtmodule im Bachelor-Studiengang Psychologie, von denen eines zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten zu jeweils einem der gewählten Inhalte im Umfang von jeweils 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
WP N3	Medizin	Studiendekan Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die für Psychologen wichtigen grundlegenden Informationen aus ausgewählten medizinischen Bereichen wie der Inneren Medizin, der Neurologie oder der Psychosomatik. Sie verstehen internistische, neurologische und psychosomatische Probleme und können zusammen mit Medizinern zu deren Lösung beitragen. Sie kennen die Wechselwirkungen zwischen Verhalten und Erleben und den körperlichen Bedingungen in den gewählten medizinischen Bereichen. Sie verstehen anhand des biopsychosozialen Modells die Notwendigkeit zur interdisziplinären Kooperation zwischen Medizin und Psychologie und erkennen ihre Möglichkeiten und Grenzen in den genannten medizinischen Bereichen.	
Lehr- und Lernformen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (4 SWS nach Wahl aus dem Katalog an Modulveranstaltungen) - Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kompetenzen auf Abiturniveau.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines der Nichtpsychologischen Wahlpflichtmodule im Bachelor-Studiengang Psychologie, von denen eines zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten zu jeweils einem der gewählten Inhalte im Umfang von jeweils 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin
BPr	Berufspraktikum	Prof. Dr. Carmen Hagemeister
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen nach der Anleitung durch berufserfahrene Praktiker (in der Regel Diplom-Psychologen oder Master in Psychologie) ihre zukünftige Berufsrolle, die vielfältigen Rahmenbedingungen psychologischer Tätigkeit sowie die Arbeits- und Kommunikationsbedingungen von Psychologen.	
Lehr- und Lernformen	<ul style="list-style-type: none"> - Praktikum (210 Arbeitsstunden in 6 Wochen, ggf. Verteilung auf 12 Wochen in Absprache mit der Praxiseinrichtung) - Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden die bis zum vierten Semester im Bachelor-Studiengang Psychologie erworbenen Kompetenzen aus den dort angebotenen Modulen (M1, M2, M3, M4, M5, D1).	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Psychologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Bericht über das Berufspraktikum von mindestens acht A4 Seiten Umfang, in dem die Erfahrungen der beruflichen Praxis nachvollziehbar dokumentiert und kritisch gewürdigt sind. Gem. § 14 Abs. 1 der Prüfungsordnung ist als weitere Bestehensvoraussetzung der Modulprüfung eine schriftliche Bestätigung des betreuenden Praktikers über die Durchführung des Berufspraktikums im Umfang von 210 Stunden vorzulegen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulprüfung wird gem. § 12 Abs. 3 der Prüfungsordnung entsprechend der Prüfungsleistung nur mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt 240 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Anlage 2: Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul- bez.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	LP
		V/S/Ü/T /SP	V/S/Ü/T	V/S/Ü/P	V/S/Ü/P	V/S/ES	V/S/ES	
M1	Methoden der Psychologie	2/1/0/0 PL	2/1/0/0 PL					9
M2	Deskriptive und Inferenzstatistik	2/0/1/0 PL	2/0/1/0 PL					9
M3	Multivariate Statistik			2/2/0/0 PVL,PL				6
M4	Experimentalpsychologisches Arbeiten			0/0/1/1 PVL	0/0/1/1 PL			7
M5	Evaluation und Metaanalyse				2/1/0/0 PVL,PL			5
D1	Psychologische Diagnostik: Grundlagen				4/0/0/0 PL			7
D2	Psychologische Diagnostik: Vertiefung					0/2/2 PL	0/0/2 PL	9
A1	Allgemeine Psychologie I: Kognitive Prozesse	2/2/0/0 PVL	2/0/0/0 PL					9
A2	Allgemeine Psychologie II: Lernen, Gedächtnis, Emotion, Motivation			4/0/0/0	0/2/0/0 PVL,PL			9
BP	Biopsychologie	4/2/0/1 PVL,PL						9
EP	Entwicklungspsychologie	2/0/0/1	2/2/0/1 2xPL					9
PP	Persönlichkeitspsychologie	4/0/0/1	0/2/0/1 PVL,PL					9
SP	Sozialpsychologie		2/0/0/0	2/2/0/0 PVL,PL				9
HP1	Arbeits- und Organisationspsychologie			2/2/0/0 2xPL				6
HP2	Personalpsychologie				2/2/0/0 2xPL			6
HP3	Psychologie des Lehrens und Lernens in soziotechnischen Systemen				2/0/0/0	0/2/0 PVL, PL		6
HP4	Verkehrspsychologie				2/0/0/0 PL	0/2/0 PL		6
HP5	Ingenieurpsychologie und Angewandte Kognitionsforschung				2/2/0/0 2xPL			6
KN	Kognitive Neurowissenschaften					0/2/0 PVL	0/2/0 PL	6
KP	Klinische Psychologie, Psychotherapie, Gesundheitspsychologie					4/0/0	2/0/0 PL	9
WP N1*	Verkehrswissenschaft					2/0/0 PL	2/0/0 PL	6
WP N2*	Betriebswirtschaftslehre					2/0/0 PL	2/0/0 PL	
WP N3*	Medizin					2/0/0 PL	2/0/0 PL	
WP S1**	Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache Englisch B2+	0/0/0/0 /2 PL						3
WP S2**	Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache Englisch C 1	0/0/0/0 /2 PL						
BPr	Berufspraktikum					6 Wochen Praktikum PL		8
							Bachelor-Arbeit	12
	LP	30	30	30	30	30	30	180

V: Vorlesung; Ü: Übung, S: Seminar, ES: Erweitertes Seminar, P: Praktikum; T: Tutorium; LP: Leistungspunkte; PVL: Prüfungsvorleistung, PL: Prüfungsleistung; SP: Sprachkurs; * eines der drei Module ist zu wählen; ** eines der beiden Module ist zu wählen

Technische Universität Dresden

Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Fachrichtung Psychologie

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie

Vom 31.10.2013

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 22 Zeugnis und Bachelor-Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 26 Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit
- § 29 Bachelor-Grad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang Psychologie umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Bachelor-Prüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Bachelor-Arbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Bachelor-Studiengang Psychologie an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 26) erbracht hat und
 3. eine schriftliche oder datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fachrichtungsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung,
2. zur Bachelor-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des Bachelor-Studiengangs Psychologie erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
5. Referate (§ 10) und/oder
6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren, Multiple Choice, sind nach Maßgabe der Ordnung der Fachrichtung Psychologie zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung) vom 07.12.2009 in der jeweils geltenden Fassung möglich.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäß-

ßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 gestellt, soll der Studierende die für das Erreichen des Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu hat er anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß §12 Abs. 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Untersuchungsberichte, sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(2) Für Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 40 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal sechs Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 30 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10

Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung werden jeweils durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständige Lehrende soll einer der Prüfer sein.

(3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Eine sonstige Prüfungsleistung ist der Bericht über das Berufspraktikum.

(2) Der Bericht über das Berufspraktikum ist ein formalisierter Bericht über Tätigkeiten während des Berufspraktikums und deren Bedingungen und Ergebnisse, durch den der Studierende die Kompetenz nachweist, berufspraktische Erfahrungen zu dokumentieren und sich damit kritisch auseinanderzusetzen.

(3) Für den Bericht über das Berufspraktikum gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem arithmetischen Mittel

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).“

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen die jeweils gemäß den Leistungspunkten gewichteten Noten der Bachelor-Arbeit und der Modulprüfungen nach § 27 Abs. 1 ein. Für die Bildung der Gesamtnote

gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Liegt die Gesamtnote im Bereich 1,0 bis 1,2 wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(5) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen und die Bachelor-Arbeit entsprechend.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. von einer weiteren Bestehensvoraussetzung, nämlich dem Nachweis über 30 absol-

vierte Versuchspersonenstunden bzw. der schriftlichen Bestätigung über die Durchführung des Berufspraktikums abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit bestanden sind. Die Bachelor-Arbeit ist dann bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist im ersten Prüfungsversuch auch dann bereits nicht bestanden, wenn feststeht, dass gemäß § 12 Abs. 2 eine Modulnote von mindestens „ausreichend“ (4,0) mathematisch nicht mehr erreicht werden kann.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Bachelor-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Eine Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erteilt ihm der Prüfungsausschussvorsitzende schriftlich Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat der Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan (Anlage 2 der Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fachrichtungsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden auf Antrag bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden. Eine in den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 2 noch nicht bewertete Prüfungsleistung kann zum nächsten Prüfungstermin ein weiteres Mal wiederholt werden, wenn die nach Satz 1 wiederholte Modulprüfung deswegen nicht bestanden wird, weil diese Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Als Bewertung gilt auch das Nichtbestehen wegen Fristüberschreitung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2. Werden Prüfungsleistungen nach Satz 4 wiederholt, wird dies als erste Wiederholung der Modulprüfung gewertet.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 15 Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 17

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der HRK, der KMK sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Bachelor-Studiengang Psychologie an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 18 Abs. 4 Satz 1.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Bachelor-Studiengang Psychologie ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fachkommission der Fachrichtung Psychologie und dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 19

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Bachelor-Arbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Abs. 6 entsprechend.

§ 20

Zweck der Bachelor-Prüfung

Das Bestehen der Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 21

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Fachrichtung Psychologie der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Ba-

chelor-Arbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Bachelor-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder in dokumentierter Absprache mit dem Betreuer in englischer Sprache in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf CD fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern einzeln entsprechend § 12 Abs. 1, Satz 1 bis 3 zu benoten. Darunter soll der Betreuer der Bachelor-Arbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist das arithmetische Mittel maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine weitere Bewertung ein; dabei wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

§ 22

Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelor-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 27 Abs. 1, das Thema der Bachelor-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag des Studierenden werden die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Studierende die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie dem Dekan der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 23

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelor-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund

einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25 Studiendauer, -aufbau und -umfang

- (1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Bachelor-Arbeit ab. Das Studium umfasst eine berufspraktische Tätigkeit von sechs Wochen.
- (3) Durch das Bestehen der Bachelor-Prüfung werden 180 Leistungspunkte in 23 Modulen sowie der Bachelor-Arbeit erworben.

§ 26 Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung

Für die Prüfungsleistungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln, ebenso kann die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten beschränkt werden.

§ 27 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Bachelor-Arbeit.
- (2) Module des Pflichtbereichs sind:
 1. Methoden der Psychologie
 2. Deskriptive und Inferenzstatistik
 3. Multivariate Statistik
 4. Experimentalpsychologisches Arbeiten
 5. Evaluation und Metaanalyse
 6. Psychologische Diagnostik: Grundlagen
 7. Psychologische Diagnostik: Vertiefung
 8. Allgemeine Psychologie I: Kognitive Prozesse

9. Allgemeine Psychologie II: Lernen, Gedächtnis, Emotion, Motivation
10. Biopsychologie
11. Entwicklungspsychologie
12. Persönlichkeitspsychologie
13. Sozialpsychologie
14. Arbeits- und Organisationspsychologie
15. Personalpsychologie
16. Psychologie des Lehrens und Lernens in soziotechnischen Systemen
17. Verkehrspsychologie
18. Ingenieurpsychologie und Angewandte Kognitionsforschung
19. Kognitive Neurowissenschaften
20. Klinische Psychologie, Psychotherapie, Gesundheitspsychologie
21. Berufspraktikum

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind:

1. Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache Englisch B2+
2. Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache Englisch C1
von denen eines zu wählen ist und
3. Verkehrswissenschaft
4. Betriebswirtschaftslehre
5. Medizin
von denen eines zu wählen ist.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Diese Module können nach Absprache mit dem jeweils Anbietenden oder Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

§ 28

Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 15 Wochen, es werden zwölf Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens drei Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

§ 29
Bachelor-Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Bachelor of Science" (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 30
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 17.02.2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 09.07.2013.

Dresden, den 31.10.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Philosophische Fakultät

Ordnung zur Feststellung der Eignung für das Fach Kunst in den Lehramtsstudiengängen mit staatlichem Abschluss Lehramt an Grund- schulen, Lehramt an Mittelschulen und Höheres Lehramt an Gymnasien (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 05.11.2013

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 11 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Bewerbung und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsfeststellungsprüfung
- § 7 Bewertung
- § 8 Eignungsbescheid
- § 9 Befreiung
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt gemäß § 3 der Studienordnungen für das Fach Kunst die Art und Feststellung der fachlichen Zugangsvoraussetzung (Eignungsfeststellung) für das Fach Kunst in den Lehramtsstudiengängen mit staatlichem Abschluss Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen und Höheres Lehramt an Gymnasien.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums des Faches Kunst in den Lehramtsstudiengängen mit staatlichem Abschluss Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen und Höheres Lehramt an Gymnasien ist neben der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis von bildkünstlerischen und kunstreflektierenden Fähigkeiten. Der Nachweis der fachlichen Eignung erfolgt durch eine Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 5, deren Bestehen u. a. Bedingung für die Immatrikulation ist.

§ 3 Zugangsausschuss

Der Dekan der Philosophischen Fakultät setzt für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen bzw. nach Bedarf mehrere Zugangsausschüsse ein. Ein Zugangsausschuss besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrern des zuständigen Faches. Der Zugangsausschuss lädt zur Eignungsfeststellungsprüfung ein und entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5. Darüber hinaus entscheidet er über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens.

§ 4 Bewerbung und Fristen

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung wird jährlich einmal im Februar und ggf. ein zweites Mal im Juli durchgeführt. Ob eine zweite Eignungsfeststellungsprüfung im Juli stattfindet, entscheidet der Zugangsausschuss bis zum 31.03. des Jahres. Diese Information wird daraufhin umgehend auf der Homepage des Instituts für Kunst- und Musikwissenschaft/ Fachbereich Kunstpädagogik veröffentlicht. Die Eignungsfeststellungsprüfung findet an der TU Dresden statt und dauert maximal einen Tag.

(2) Der formlose Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung ist jährlich zwischen dem 10.12. und dem 10.01. oder, sofern nach Abs. 1 möglich, zwischen dem 15.05. und dem 15.06. per E-Mail an das Institut für Kunst- und Musikwissenschaft/ Fachbereich Kunstpädagogik einzureichen. In begründeten Fällen ist eine Anmeldung per Post möglich. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(3) Für ausländische Bewerber werden bei Bedarf auch andere Termine für die Eignungsfeststellungsprüfung zur Verfügung gestellt.

(4) Die Bewerber erhalten mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung per E-Mail die Einladung mit Angabe des Termins und des Ortes der Eignungsfeststellungsprüfung. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt eine Einladung per Post.

(5) Die Teilnehmer haben sich vor Beginn der Prüfung durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(6) Die Teilnehmer haben zur Eignungsfeststellungsprüfung die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 geforderten Unterlagen mitzubringen.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

Die besondere Eignung liegt bei den Studienbewerbern vor, wenn die Eignungsfeststellungsprüfung erkennen lässt, dass neben dem Interesse an der Arbeit mit Schülern ausgeprägte Fähigkeiten zum bildnerisch-praktischen Arbeiten in traditionellen und neuen Medien, zur Kunstrezeption sowie zur wissenschaftlichen pädagogischen Vermittlung von Kunstwerken bestehen.

§ 6

Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus:

1. der Vorlage von 20 künstlerischen Arbeiten der jeweils letzten beiden Jahre, von denen mindestens die Hälfte außerhalb der Schule entstanden sein müssen,
2. der Vorlage des Skizzenbuches, dessen Inhalt neben Handzeichnungen, Notizen und Skizzen zu Ausstellungsbesuchen, Konzepte der Entwicklung von künstlerischen Arbeiten, Aufzeichnungen zu Künstlern u. ä. enthalten soll, so dass eine längerfristige intensive Auseinandersetzung mit bildnerischen Problemen nachgewiesen wird,
3. der Lösung von künstlerisch-praktischen Aufgaben, die in individueller Einzelarbeit und/oder Gruppenarbeit angefertigt werden,
4. einem Einzeleignungsgespräch von ca. 15 Minuten.

(2) Fragen des vorstrukturierten Eignungsgesprächs beziehen sich auf folgende Bereiche:

1. Begründung des Bewerbers für seine Studienentscheidung
2. Kenntnisse zur Kunst der Vergangenheit und Gegenwart
3. Fähigkeit zur Rezeption von Kunstwerken
4. Kenntnisse und Fähigkeiten zur Anwendung der neuen Medien
5. Auseinandersetzung mit Alltagskultur
6. Problembewusstsein gegenüber modernen Bedingungen von Schule und Bildung

(3) Erscheint der Studienbewerber zum festgesetzten Termin nicht zur Eignungsfeststellungsprüfung, hat er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins.

(4) Macht der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, die Eignungsfest-

stellungsprüfung in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7 Bewertung

(1) Kriterien der Bewertung sind:

1. künstlerische Gestaltungsfähigkeit (insbesondere visualisierte Suche nach Problemlösungen, Variationsvermögen) in zeichnerischer, malerischer, plastisch-räumlicher und handlungsorientierter Hinsicht,
2. Darstellungsvermögen in zeichnerischer, malerischer, plastisch-räumlicher und konzeptionell-performativer Art, einschließlich der Anwendung von Mischtechniken, der jeweiligen Aufgabe angemessen,
3. ausgeprägte Fähigkeiten zur sprachlichen Kommunikation hinsichtlich künstlerischer und pädagogischer Probleme (insbesondere Reflexionsvermögen).

(2) Die vorgelegten Arbeiten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2, das Gespräch gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 und die am Prüfungstag angefertigten Arbeiten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 werden zu jeweils gleichen Teilen gewertet.

(3) Die Leistungen, die in den vorgelegten und am Prüfungstag angefertigten Arbeiten sowie im Gespräch erkennbar sind, werden mit einem Worturteil (bestanden/ nicht bestanden) bewertet.

(4) Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn alle 3 Bestandteile der Eignungsprüfung (vorgelegte Arbeiten, Gespräch und am Prüfungstag angefertigte Arbeiten) als bestanden bewertet werden.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Eignungsfeststellungsprüfung wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, welches auch die endgültige Bewertung enthält. Das Protokoll wird vom Bewerber in Kenntnisnahme mit seiner Unterschrift gegengezeichnet. Die Protokolle verbleiben ein Jahr im Institut für Kunst- und Musikwissenschaft/ Fachbereich Kunstpädagogik.

§ 8 Eignungsbescheid

(1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung erhält der Bewerber nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid vom Zugangsausschuss. Bei bestandener Eignungsfeststellungsprüfung ist dieser Bescheid bei Beantragung der Immatrikulation den Bewerbungsunterlagen beizufügen und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung dar.

(2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 5 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen abschlägigen Bescheid.

(3) Die Eignungsfeststellungsprüfung kann jährlich wiederholt werden.

(4) Die Geltungsdauer einer einmal bestandenen Eignungsfeststellungsprüfung ist auf fünf Jahre begrenzt.

§ 9 Befreiung

Von der Eignungsprüfung wird befreit, wer bereits an einer anderen Hochschule oder Universität Kunst studiert oder bereits einen Bachelor-Abschluss für das Fach Kunst erworben hat.

§ 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Die Ordnung zur Feststellung der Eignung im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen im Fach Kunst vom 01.04.2009 tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden vom 18.09.2013 und der Genehmigung des Rektorats vom 05.11.2013.

Dresden, den 5. November 2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Ordnung über die Feststellung der Eignung für das Fach Französisch in den Lehramtsstudiengängen mit staatlichem Abschluss Lehramt an Mittelschulen, Höheres Lehramt an Gymnasien und Höheres Lehramt an Berufsbildenden Schulen (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 05.11.2013

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 11 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsausschuss
- § 3 Bewerbung und Fristen
- § 4 Nachweis und Feststellung der Eignung
- § 5 Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Bewertung
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt gemäß § 3 der Studienordnung für das Fach Französisch in den Lehramtsstudiengängen mit staatlichem Abschluss Lehramt an Mittelschulen die Feststellung der erforderlichen Eignung für das Fach Französisch.

(2) Diese Ordnung regelt gemäß § 3 der Studienordnung für das Fach Französisch in den Lehramtsstudiengängen mit staatlichem Abschluss Höheres Lehramt an Gymnasien die Feststellung der erforderlichen Eignung für das Fach Französisch.

(3) Diese Ordnung regelt gemäß § 3 der Studienordnung für das Fach Französisch in den Lehramtsstudiengängen mit staatlichem Abschluss Höheres Lehramt an Berufsbildenden Schulen die Feststellung der erforderlichen Eignung für das Fach Französisch.

§ 2 Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften setzt für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss bzw. nach Bedarf mehrere Zugangsausschüsse ein. Ein Zugangsausschuss besteht in der Regel aus zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Lehrkräften für besondere Aufgaben, die am Institut für Romanistik im Bereich der Sprachpraxis des Faches Französisch unterrichten. Der Zugangsausschuss lädt zur Eignungsfeststellungsprüfung ein und entscheidet über die Eignung gemäß § 4. Darüber hinaus entscheidet er über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens.

§ 3 Bewerbung und Fristen

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung wird jährlich an mehreren Terminen an der Technischen Universität Dresden durchgeführt. Termine und jeweiliger Ort werden auf der Homepage des Instituts für Romanistik veröffentlicht.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung ist in Abhängigkeit von den jeweiligen Prüfungsterminen i.d.R. bis zum 15.07., in begründeten Fällen bis spätestens zum 15.09. des Jahres, in dem zum Wintersemester ein Studienbeginn beantragt wird, formlos als E-Mail an folgende Adresse einzureichen: romanistik@mailbox.tu-dresden.de. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewerbung auch auf dem Postweg an folgende Anschrift gesandt werden: Technische Universität Dresden, Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, Institut für Romanistik, 01062 Dresden. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(3) Die Bewerber erhalten mindestens eine Woche vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung, i.d.R. per E-Mail, eine Bestätigung ihrer Anmeldung zu dem von ihnen gewählten Termin.

§ 4

Nachweis und Feststellung der Eignung

Die Eignung liegt dann vor, wenn der Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz im Französischen gemäß § 5 erbracht wurde.

§ 5

Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt in französischer Sprache. Sie findet an einem Tag statt und besteht aus einem schriftlichen Test von insgesamt 90 Minuten Dauer in den Teilbereichen: Hörverstehen, Leseverstehen und Grammatik.

(2) Die Teilnehmer haben sich vor Beginn der Prüfung durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(3) Erscheint der Studienbewerber aus triftigem Grund zum festgesetzten Termin nicht zur Eignungsfeststellungsprüfung, kann er zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß § 3 Abs. 2 einen erneuten Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung stellen. Hat der Studienbewerber an der Eignungsfeststellungsprüfung teilgenommen, jedoch den Nachweis der Eignung gemäß § 4 nicht erbringen können, kann er frühestens im Folgejahr erneut an dem Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen.

(4) Macht der Studienbewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, die Eignungsfeststellungsprüfung in der vorgesehenen Form ablegen zu können, wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6

Bewertung

(1) Bewertungskriterium ist das Ergebnis des Tests gemäß § 5 Abs. 1. Der Nachweis über die Eignung gemäß § 5 Abs. 1 gilt als erbracht, wenn der prozentuale Anteil der korrekten Antworten mindestens 50% beträgt.

(2) Die erbrachten Leistungen werden insgesamt mit dem Worturteil „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7

Eignungsbescheid

(1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 5 erhält der Bewerber innerhalb einer Woche einen schriftlichen Bescheid vom Zugangsausschuss. Eine Kopie des Bescheides sowie das Testprotokoll verbleiben mindestens ein Jahr im Institut für Romanistik.

(2) Bei bestandener Eignungsfeststellungsprüfung ist dieser Bescheid bei Beantragung der Immatrikulation den Bewerbungsunterlagen beizufügen und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung dar. Die Geltungsdauer einer bestandenen Eignungsfeststellungsprüfung ist auf das Jahr, in dem sie abgelegt wurde, sowie auf das Folgejahr begrenzt.

(3) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 5 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen abschlägigen Bescheid.

§ 8

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 19.06.2013 und der Genehmigung des Rektorats vom 05.11.2013.

Dresden, den 5. November 2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Fakultät Umweltwissenschaften Fachrichtung Geowissenschaften

Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Geoinformationstechnologien (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 19.11.2013

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Master-Studiengang Geoinformationstechnologien an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den Master-Studiengang Geoinformationstechnologien ist qualifiziert und damit zugangsberechtigt, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem/den Gebiet/en Geoinformatik, Geodäsie und Geoinformation, Kartographie und Geomedientechnik, Geographie, Informatik oder Medieninformatik nachweist. Es werden auch Studierende mit einem als gleichwertig angerechneten Abschluss zum Studium zugelassen.
2. und den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im Master-Studiengang Geoinformationstechnologien gemäß § 5 erbringt.

(2) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang Geoinformationstechnologien erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der Technischen Universität Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Master-Studiengang Geoinformationstechnologien ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Umweltwissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei am Master-Studiengang Geoinformationstechnologien beteiligten Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich einzureichen.

1. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Germany

2. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
Helmholtzstraße 2-9
10587 Berlin
Germany

**Achtung aktuelle Adresse:
Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
11507 Berlin
Germany**

3. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) und Deutsche Bewerber und ausländische Bewerber (EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bis zum 15.07. (für Zulassungen zum Wintersemester) und bis zum 15.01. (für Zulassungen zum Sommersemester) des jeweiligen Jahres bewerben.
4. Ausländische Bewerber (Nicht-EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bis zum 31.05. (für Zulassungen zum Wintersemester) und bis zum 30.11. (für Zulassungen zum Sommersemester) des jeweiligen Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Antragsformular mit tabellarischer Aufstellung des Bildungsweges zur Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Geoinformationstechnologien;
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses;
3. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 nachweisen.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit

der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Master-Studiengang Geoinformationstechnologien gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 liegt dann vor, wenn der Nachweis guter Fachkenntnisse durch sich inhaltlich nicht überschneidende 55 Leistungspunkte aus den Bereichen gemäß Absatz 2 erbracht wurde.

(2) Der Nachweis ausreichender Fachkenntnisse gilt als erbracht, wenn für alle oder einige der folgenden Bereiche Leistungsnachweise mit einer Gesamtsumme von mindestens 55 Leistungspunkten vorliegen:

1. Mathematik (z.B. Algebra, Analysis, Numerik, Stochastik, Statistik)
2. Informatik (z.B. Bildverarbeitung, Computergraphik, Datenbanken, Softwareentwicklung, Medieninformatik)
3. Geoinformatik (z.B. GIS, Geodatenbanken, Umweltinformationssysteme, Umweltsimulation)
4. Kartographie
5. Photogrammetrie und Fernerkundung

(3) Die besondere Eignung gilt unabhängig von Abs. 2 auch als nachgewiesen, wenn besondere fachliche Qualifikationen wie z.B. einschlägige berufliche Kompetenzen oder herausragende Graduierungsarbeiten vorliegen.

(4) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind.

§ 6

Eignungsbescheid

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der Technischen Universität Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Master-Studiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Master-Studiengang Geoinformationstechnologien. Der Eignungsbescheid hat nur für das beantragte Semester Gültigkeit. Über Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Geoinformationstechnologien vom 17.04.2011 tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 24.06.2013 und der Genehmigung des Rektorats vom 19.11.2013.

Dresden, den 19.11.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Gartenordnung für den Botanischen Garten

Vom 06.11.2013

Der Botanische Garten ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden. Er erfüllt vorrangig Dienstleistungsaufgaben für Forschung, Lehre und Studium. In diesem Rahmen beteiligt er sich unter anderem an Artenschutzprogrammen gefährdeter Pflanzen. Für die Stadt Dresden und die Bevölkerung dient der Botanische Garten als halböffentlicher Freiraum, der Naturerlebnisse ermöglicht und vielfältig zur Umweltbildung beiträgt.

Diese Gartenordnung gilt für alle Besucher/innen und dient der allgemeinen Sicherheit und Ordnung sowie dem Erhalt der wissenschaftlichen Pflanzensammlung. Im Übrigen gilt die Rahmenhausordnung der TU Dresden.

1. Es gelten die ausgehängten Öffnungszeiten. Der Aufenthalt außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.
2. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Garten nur unter Aufsicht Erwachsener besuchen.
3. Flächen, auf denen Besucher durch Witterungseinflüsse, gärtnerische Arbeiten oder sonstige Umstände gefährdet sind, werden gesperrt, solange die Gefährdungsursache andauert. Entsprechende Durchgangsverbote sind im Interesse der eigenen Sicherheit zu beachten.
Wege werden auch von Fahrzeugen und Maschinen befahren. Hier ist Umsicht geboten.
4. Es ist nicht gestattet:
 - Pflanzen zu beschädigen
 - Pflanzen oder Pflanzenteile (auch Samen) mitzunehmen
 - die Wege zu verlassen und Beete, ungemähte Wiesen oder Eisflächen zu betreten
 - unbefugt die Wirtschaftsbereiche zu betreten
 - andere Nutzer des Gartens durch Lärm, Gerüche o. Ähnliches zu belästigen
 - Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zurückzulassen
 - Fahrräder oder andere Fahrzeuge mitzuführen oder zu benutzen (Fahrradständer zum Abstellen befinden sich im Eingangsbereich)
 - Inlineskates, Skateboard, Schlitten, Ski o. Ä. zu fahren
 - Hunde mitzuführen (außer Blindenhunde)
 - Tiere auszusetzen oder zu füttern
 - auf bauliche oder gärtnerische Anlagen zu klettern
 - in den Gewächshäusern zu rauchen
 - in den Gewässern zu angeln, zu baden, Gegenstände ins Wasser zu werfen oder Modellboote o. ä. schwimmen zu lassen
 - zu lagern, Feuer anzulegen oder zu grillen
 - Ball- oder andere Sportspiele zu betreiben
 - Werbetafeln, Plakate oder Schilder anzubringen
 - Handzettel, Flugblätter, Werbeprospekte oder andere Druckerzeugnisse abzulegen oder zu verteilen
 - Handel oder Gewerbe zu treiben.
5. Toiletten sind nur ihrem Zweck gemäß zu benutzen und sind danach sofort wieder zu verlassen. Sie sind keine Aufenthaltsorte oder Waschplätze.

6. Filmen und Fotografieren für gewerbliche und / oder publizistische Zwecke ist nur mit Genehmigung der Gartenleitung gestattet.
7. Den Anweisungen des Gartenpersonals ist Folge zu leisten. Die Aufsicht führenden Mitarbeiter/innen des Botanischen Gartens sind befugt, das Hausrecht gemäß der Mitteilung des Rektors 3/2001 auszuüben.

Diese Ordnung erkläre ich nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD für verbindlich.

Der Kanzler
der Technischen Universität Dresden

Wolf-Eckhard Wormser

Ordnung zur Förderung der wissenschaftlichen Profilbildung von Promovierenden und Postdoktoranden/-innen der TU Dresden durch Reisekostenzuschüsse zu Kurzforschungsaufenthalten im Ausland von bis zu drei Monaten

Vom 13. August 2013

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5, Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), i. d. F. d. Bek. vom 15.01.2013 (SächsGVBl. S. 3) hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachfolgende Ordnung erlassen.

§ 1

Ziel der Förderung

Ziel des Programms ist die Förderung der wissenschaftlichen Profilbildung von Promovierenden und Postdoktoranden/-innen der TU Dresden durch Reisekostenzuschüsse zu Kurzforschungsaufenthalten im Ausland von bis zu drei Monaten, während derer Erfahrungen im internationalen Forschungsumfeld gesammelt werden können.

§ 2

Art und Umfang der Förderung

(1) Der Reisekostenzuschuss wird im Rahmen der aus dem Zukunftskonzept zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einer maximalen Fördersumme von EUR 3.000,00 bewilligt und gemäß SächsRKG abgerechnet.

(2) Die Förderung ist steuerfrei gemäß § 3 Nr. 44 Einkommenssteuergesetz (EStG). Die Förderung begründet kein Arbeitsverhältnis und stellt somit kein Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar. Die Förderung unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

(3) Der Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben, der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Für alle erforderlichen Sach- und Personenversicherungen ist der/die Geförderte persönlich verantwortlich. Beihilfen in Krankheitsfällen, Beiträge zur Sozialversicherung usw. können nicht gewährt werden.

§ 3

Antragsberechtigung und Antragstellung

(1) Antragsberechtigt sind Promovierende und Postdoktoranden/-innen der TU Dresden. Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie ist Grundvoraussetzung zur Antragsberechtigung.

(2) Die Antragsstellung erfolgt schriftlich durch den Bewerber/die Bewerberin gemäß Antragsausschreibung und -frist.

(3) Anträge sind in der Graduiertenakademie der TU Dresden in elektronischer Form einzureichen an: graduieretenakademie@tu-dresden.de.

(4) Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- a. Antragsformular mit
 - allgemeinen Datenabfragesätzen
 - Darlegung des Mehrwerts des Auslandsaufenthaltes für die Promotion bzw. die Forschungsarbeit
 - Kostenkalkulation basierend auf dem SächsRKG
- b. Lebenslauf des Antragstellers/der Antragstellerin inkl. Veröffentlichungsliste
- c. Kopie des Master-/Diplom-/Promotionszeugnisses (bzw. Äquivalent)
- d. Darstellung des Forschungsvorhabens inkl. Arbeits- und Zeitplan
- e. Einladungsschreiben der gastgebenden Forschungsinstitution (bzw. Äquivalent)
- f. Stellungnahme des/der betreuenden Hochschullehrers/-in zur Qualifikation der/des zu Fördernden und zur Qualität des wissenschaftlichen Vorhabens sowie Bedarfsbestätigung für eine Förderung unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Professur/des Instituts

§ 4

Ausschluss von der Förderung

Ausgeschlossen von der Förderung sind grundsätzlich alle Personen, die bereits von anderen Institutionen (Begabtenförderungswerke, DAAD, Graduiertenkollegs, Graduiertenschulen, Industrieunternehmen, etc.) mit Auslandsförderung zum selben Zweck gefördert werden.

§ 5

Zuständigkeit und Grundsätze zur Mittelvergabe

Die Einreichung eines Förderantrags setzt eine vorherige Ausschreibung mit entsprechender Antragsfrist voraus. Die Auswahl der Geförderten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch den Vorstand der Graduiertenakademie der TU Dresden. Der Direktor der Graduiertenakademie bewilligt die Förderungen auf der Grundlage der Beschlüsse des genannten Vorstands.

§ 6

Unterbrechung

(1) Eine Unterbrechung des Forschungsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung des Geförderten/der Geförderten oder aus einem anderen von dem/der Geförderten nicht zu vertretenden wichtigen Grund ist grundsätzlich möglich. Hierüber sind Nachweise zu erbringen. Die Unterbrechung muss von dem/der Geförderten bei der Graduiertenakademie beantragt werden und kann bis zu sechs Monate betragen. Die Zahlung der Förderung ist mit Beginn der Unterbrechung auszusetzen. Die Förderung verlängert sich in diesen Fällen entsprechend des Zeitraums der Unterbrechung.

(2) Bei Schwangerschaft wird die Förderung während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz fortgezahlt. Die Unterbrechung während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet.

§ 7

Kürzung/Widerruf der Förderung

(1) Wird im Förderzeitraum ein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhalten oder eine Tätigkeit gegen Entgelt aufgenommen, die nach Art und Umfang den Zweck der Förderung gefährdet, bleibt es der Graduiertenakademie vorbehalten die Förderung zu widerrufen oder die Förderhöhe verhältnismäßig anzupassen.

(2) Jede für die Höhe der Förderung relevante Veränderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Geförderten ist der Graduiertenakademie unverzüglich mitzuteilen.

(3) Es bleibt vorbehalten die Förderung zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt worden ist oder die internen Richtlinien der Graduiertenakademie trotz Mahnung nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen befolgt werden.

§ 8

Beendigung der Förderung

(1) Die Förderung endet automatisch mit Ende des Förderzeitraums.

(2) Die Zahlung wird innerhalb des Bewilligungszeitraums eingestellt

- mit Ablauf des Tages, an dem die Promotionsprüfung abgeschlossen wird
- mit Ablauf des Tages, an dem die Doktorarbeit respektive die Postdoktorandenphase abgebrochen wird
- mit Ablauf des Tages, an dem ein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhalten wird.

(3) Nach Beendigung der Förderung ist der Graduiertenakademie ein Abschlussbericht vorzulegen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 13.08.2013

In Vertretung

Prof. Dr. Karl Lenz
Prorektor für Universitätsplanung

Ordnung zur Förderung der wissenschaftlichen Profilbildung von Promovierenden und Postdoktoranden/-innen der TU Dresden durch Reisekostenzuschüsse für die Teilnahme an Tagungen, Konferenzen, Symposien, Workshops, Winter und Summer Schools im In- und Ausland

Vom 13. August 2013

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5, Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), i. d. F. d. Bek. vom 15.01.2013 (SächsGVBl. S. 3) hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachfolgende Ordnung erlassen.

§ 1

Ziel der Förderung

Ziel des Programms ist die Förderung der wissenschaftlichen Profilbildung von Promovierenden und Postdoktoranden/-innen der TU Dresden durch Reisekostenzuschüsse für die Teilnahme an Tagungen, Konferenzen, Symposien, Workshops, Winter und Summer Schools im In- und Ausland.

§ 2

Art und Umfang der Förderung

(1) Der Reisekostenzuschuss wird im Rahmen der aus dem Zukunftskonzept zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einer maximalen Fördersumme von EUR 1.500,00 bewilligt und gemäß SächsRKG abgerechnet.

(2) Die Förderung ist steuerfrei gemäß § 3 Nr. 44 Einkommenssteuergesetz (EStG). Die Förderung begründet kein Arbeitsverhältnis und stellt somit kein Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar. Die Förderung unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

(3) Der Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben, der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Für alle erforderlichen Sach- und Personenversicherungen ist der/die Geförderte persönlich verantwortlich. Beihilfen in Krankheitsfällen, Beiträge zur Sozialversicherung usw. können nicht gewährt werden.

§ 3

Antragsberechtigung und Antragstellung

(1) Antragsberechtigt sind Promovierende und Postdoktoranden/-innen der TU Dresden. Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie ist Grundvoraussetzung zur Antragsberechtigung.

(2) Die Antragsstellung erfolgt schriftlich durch den Bewerber/die Bewerberin gemäß Antragsausschreibung und -frist.

(3) Anträge sind in der Graduiertenakademie der TU Dresden in elektronischer Form einzureichen an: graduiertenakademie@tu-dresden.de.

(4) Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- a. Antragsformular mit
 - allgemeinen Datenabfragesätzen
 - Begründung des Mehrwerts, der Wichtigkeit und Relevanz der z.B. Konferenzteilnahme für die Promotion/die Postdoc-Forschung
 - Vorab-Kostenkalkulation basierend auf dem SächsRKG
- b. Lebenslauf des Antragstellers/der Antragstellerin inkl. Veröffentlichungsliste
- c. Kopie des Master-/Diplom-/Promotionszeugnisses (bzw. Äquivalent)
- d. Knappe Darstellung des Vorhabens
- e. Kopie der Teilnahmeregistrierung (Nachreichung möglich)
- f. Kopie der Teilnahmebestätigung (Nachreichung möglich), in der Regel wird eine aktive Teilnahme erwartet
- g. Stellungnahme des/der betreuenden Hochschullehrers/-in zur Qualifikation der/des zu Fördernden und zur Qualität des wissenschaftlichen Vorhabens sowie Bedarfsbestätigung für eine Förderung unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Professur/des Instituts

§ 4

Ausschluss von der Förderung

Ausgeschlossen von der Förderung sind grundsätzlich Personen, die bereits von anderen Institutionen (Begabtenförderungswerke, DAAD, Graduiertenkollegs, Graduiertenschulen, Industrieunternehmen, etc.) mit Reisekostenzuschüssen für denselben Zweck gefördert werden.

§ 5

Zuständigkeit und Grundsätze zur Mittelvergabe

Die Einreichung eines Förderantrags setzt eine vorherige Ausschreibung mit entsprechender Antragsfrist voraus. Die Auswahl der Geförderten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch den Vorstand der Graduiertenakademie der TU Dresden. Der Direktor der Graduiertenakademie bewilligt die Förderungen auf der Grundlage der Beschlüsse des genannten Vorstands.

§ 6

Unterbrechung/Verschiebung

Ist eine Teilnahme an der im Antrag genannten Veranstaltung seitens des/der Geförderten wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung des/der Geförderten oder aus einem anderen von dem/der Geförderten nicht zu vertretenden wichtigen Grund nicht möglich, ist der erhaltene Förderbescheid als nichtig zu betrachten. Die Förderung ist grundsätzlich an der im Antrag genannten Veranstaltung (Tagung, Konferenz, Symposium, Workshop, Winter/Summer School) gebunden.

§ 7

Beendigung der Förderung

(1) Die Förderung endet automatisch mit Beendigung der jeweiligen Tagung, Konferenz, Veranstaltung, Symposium, Workshop sowie Summer- und Winter School.

(2) Mit Abrechnung des Reisekostenzuschusses ist der Graduiertenakademie ein Teilnahmebericht vorzulegen.

§ 8

Kürzung/Widerruf der Förderung

(1) Wird im Förderzeitraum ein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhalten oder eine Tätigkeit gegen Entgelt aufgenommen, die nach Art und Umfang den Zweck der Förderung gefährdet, bleibt es der Graduiertenakademie vorbehalten die Förderung zu widerrufen oder die Förderhöhe verhältnismäßig anzupassen.

(2) Jede für die Höhe der Förderung relevante Veränderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Geförderten ist der Graduiertenakademie unverzüglich mitzuteilen.

(3) Es bleibt vorbehalten, die Förderung zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt worden ist oder die internen Richtlinien der Graduiertenakademie trotz Mahnung nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen befolgt werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 13.08.2013

In Vertretung

Prof. Dr. Karl Lenz
Prorektor für Universitätsplanung

Ordnung zur Förderung von Promovierenden der TU Dresden durch Abschlussstipendien und Überbrückungsstipendien

Vom 13. August 2013

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5, Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), i. d. F. d. Bek. vom 15.01.2013 (SächsGVBl. S. 3) hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachfolgende Ordnung erlassen.

§ 1

Ziel der Förderung

Ziel des Programms ist die Förderung von Promovierenden der TU Dresden,

- die sich in der Abschlussphase ihrer Promotion befinden und deren Finanzierung über Stipendien und/oder Arbeitsverträge ausgelaufen ist (Abschlussstipendien)
- die ihre Promotion noch nicht abgeschlossen haben und deren Finanzierung in unerwarteter Weise weggebrochen ist (Überbrückungsstipendien)

§ 2

Dauer, Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung wird im Rahmen der aus dem Zukunftskonzept zur Verfügung stehenden Mittel für maximal vier Monate bewilligt.

(2) Der monatliche Stipendiansatz beträgt EUR 1.365,00.

(3) Der monatliche Sach- und Reisekostenzuschlag beträgt EUR 103,00.

(4) Neben dem monatlichen Grundstipendium sowie dem Sach- und Reisekostenzuschlag kann ein Familienzuschlag beantragt werden. Der Familienzuschlag beträgt EUR 400,00 monatlich für das erste Kind und EUR 100,00 für jedes weitere Kind für welches Kindergeld bezogen wird.

(5) Das monatliche Grundstipendium, der monatliche Sach- und Reisekostenzuschlag sowie der monatliche Familienzuschlag wenn gegeben, werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(6) Die Förderung ist steuerfrei gemäß § 3 Nr. 44 Einkommenssteuergesetz (EStG). Die Förderung begründet kein Arbeitsverhältnis und stellt somit kein Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar. Die Förderung unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

(7) Der Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben, der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Für alle erforderlichen Sach- und Personenversicherungen ist der/die Geförderte persönlich verantwortlich. Beihilfen in Krankheitsfällen, Beiträge zur Sozialversicherung usw. können nicht gewährt werden.

§ 3

Antragsberechtigung und Antragstellung

(1) Die Antragsstellung erfolgt schriftlich durch den/die Bewerber/in gemäß Programmausschreibung und Antragsfrist. Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie ist Grundvoraussetzung zur Antragsberechtigung.

(2) Anträge sind in der Graduiertenakademie der TU Dresden in elektronischer Form einzureichen an: graduierenakademie@tu-dresden.de.

(3) Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- a. Antragsformular mit
 - allgemeinen Datenabfragesätzen
 - Erläuterung, wie sich die bisherige Finanzierung gestaltete und aus welchen Gründen eine Überbrückungs-/Abschlussfinanzierung für welchen Zeitraum beantragt wird
- b. Lebenslauf des/der Promovierenden inkl. Veröffentlichungsliste (max. 5 Seiten)
- c. Kopie des Master-/Diplomzeugnisses (bzw. Äquivalent)
- d. Darstellung des Forschungsvorhabens inkl. Arbeits- und Zeitplan (max. 5 Seiten)
- e. Gutachterliche Stellungnahme der/des betreuenden Hochschullehrers/-in zur Qualifikation der/des zu Fördernden, zur Qualität seines/ihres wissenschaftlichen Vorhabens sowie zum vorgelegten Arbeits- und Zeitplan
- f. Darlegung des/der betreuenden Hochschullehrers/-in, aus welchen Gründen die bisherige Finanzierung des/der Antragstellers/-in endet/aussetzt und Bedarfsbestätigung für eine Förderung unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Professur/des Instituts
- g. Darlegung des/der betreuenden Hochschullehrers/-in, dass und wie sich bei Anträgen auf Überbrückungsfinanzierung um eine weiterführende Finanzierung bemüht wird (z.B. laufende Förderanträge)
- h. Förderempfehlung eines/einer weiteren Hochschullehrers/-in (z.B. Zweitbetreuer/in)

§ 4

Ausschluss von der Förderung

Ausgeschlossen von der Förderung sind grundsätzlich Personen, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis einschließlich WHK-Beschäftigung befinden oder bereits von anderen Institutionen gefördert werden.

§ 5

Zuständigkeit und Grundsätze zur Mittelvergabe

Die Einreichung eines Förderantrags setzt eine vorherige Ausschreibung mit entsprechender Antragsfrist voraus. Die Auswahl der Geförderten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch den Vorstand der Graduiertenakademie der TU Dresden. Der Direktor der Graduiertenakademie bewilligt die Förderungen auf der Grundlage der Beschlüsse des genannten Vorstands.

§ 6 Unterbrechung

(1) Eine Unterbrechung des Forschungsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung des/der Geförderten oder aus einem anderen von dem/der Geförderten nicht zu vertretenden wichtigen Grund ist grundsätzlich möglich. Hierüber sind Nachweise zu erbringen. Die Unterbrechung muss von dem/der Geförderten bei der Graduiertenakademie beantragt werden und kann bis zu sechs Monate betragen. Die Zahlung der Förderung ist mit Beginn der Unterbrechung auszusetzen. Die Förderung verlängert sich in diesen Fällen entsprechend des Zeitraums der Unterbrechung.

(2) Bei Schwangerschaft wird die Förderung während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz fortgezahlt. Die Unterbrechung während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet.

§ 7 Kürzung/Widerruf der Förderung

(1) Wird im Förderzeitraum ein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhalten oder eine Tätigkeit gegen Entgelt aufgenommen, die nach Art und Umfang den Zweck der Förderung gefährdet, bleibt es der Graduiertenakademie vorbehalten die Förderung zu widerrufen oder die Förderhöhe verhältnismäßig anzupassen.

(2) Jede für die Höhe der Förderung relevante Veränderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Geförderten ist der Graduiertenakademie unverzüglich mitzuteilen.

(3) Es bleibt vorbehalten die Förderung zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt worden ist oder die internen Richtlinien der Graduiertenakademie trotz Mahnung nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen befolgt werden.

§ 8 Beendigung der Förderung

(1) Die Förderung endet automatisch mit Ende des Förderzeitraums.

(2) Die Zahlung wird innerhalb des Bewilligungszeitraums eingestellt

- mit Ablauf des Tages, an dem die Promotionsprüfung abgeschlossen wird
- mit Ablauf des Tages, an dem die Doktorarbeit abgebrochen wird
- mit Ablauf des Tages, an dem eine berufliche Teil-/Vollzeittätigkeit gegen Entgelt aufgenommen wird oder ein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhalten wird.

(3) Nach Beendigung der Förderung ist der Graduiertenakademie ein Abschlussbericht vorzulegen.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 13.08.2013

In Vertretung

Prof. Dr. Karl Lenz
Prorektor für Universitätsplanung

Geschäftsordnung des „Dresden Center for Computational Materials Science (DCCMS)“

Vom 26.11.2013

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Organisationsform
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand (Executive Board)
- § 6 Geschäftsführender Direktor, Geschäftsstelle
- § 7 Mitgliederversammlung (General Assembly)
- § 8 Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board)
- § 9 Struktur
- § 10 Projekte und Projektleitung
- § 11 Publikationstätigkeit
- § 12 Forschungsergebnisse und Vertrauliche Informationen
- § 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der TU Dresden am 19.11.2013 gemäß § 5 Abs. 2 der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des DRESDEN-concept Project center (DcPc) der Technischen Universität Dresden vom 26.08.2013 beschlossen.

Präambel

Das „Dresden Center for Computational Materials Science“ verfolgt den Zweck, Forschung, Lehre und Transfer im Bereich der rechnergestützten Materialforschung am Standort Dresden zu fördern. Zu diesem Zweck werden die Forcierung der Interdisziplinarität durch Bündelung der Kompetenzen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus vier Fakultäten und zwei Bereichen sowie der Ausbau der Internationalität in Forschung und Lehre angestrebt. Das Zentrum soll als Multiplikator für Drittmittel von öffentlichen, privaten und industriellen Fördergebern durch gemeinsame Projektakquise wirken und die Kooperationen mit lokalen, nationalen und internationalen Forschungspartnern und Unternehmen durch Schaffung einer zentralen Anlauf- und Koordinierungsstelle stärken.

§ 1

Organisationsform

Das „Dresden Center for Computational Materials Science“ (im Folgenden als DCCMS bezeichnet) ist eine Abteilung des „DRESDEN-concept Project center“ (im Folgenden als DcPc bezeichnet). Das DCCMS fasst seine personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen zum Zwecke ihrer effektiven und flexiblen Nutzung zusammen und wird die hierfür erforderlichen gemeinsamen Strukturen aufbauen. Geschäftssprache des DCCMS ist wahlweise Deutsch oder Englisch.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des DCCMS sind Wissenschaftler am Standort Dresden und Umgebung, die Aufgaben des DCCMS erfüllen und an Projekten und Aktivitäten des DCCMS mitwirken.

(2) Die Mitgliedschaft richtet sich nach § 3 der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des DcPc.

(3) Mitarbeiter der TU Dresden und von kooperierenden Institutionen, die auf für das DCCMS relevanten Arbeitsgebieten tätig sind bzw. Unternehmen können eine außerordentliche Mitgliedschaft im DCCMS beantragen, über die der Vorstand des DCCMS entscheidet. Außerordentliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der geschäftsführende Direktor führt eine Liste der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des DCCMS als Anlage zu dieser Ordnung. Er setzt das Rektorat über die Mitgliedschaften und die Änderungen der Mitgliedschaften in regelmäßigen Abständen in Kenntnis.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des DCCMS können dem Vorstand Anträge für Forschungsaktivitäten vorlegen, die innerhalb des DCCMS durchgeführt oder vom DCCMS unterstützt werden sollen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Ressourcen des DCCMS im Rahmen der Möglichkeiten zu nutzen.

(3) Die Mitglieder wirken an Beschlüssen, die die Belange einer der beteiligten Einrichtungen, der sie nicht angehören, unmittelbar betreffen, nur mit beratender Stimme mit.

(4) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit in den Projekten sowie zur Mitarbeit an der Verwaltung des DCCMS verpflichtet.

(5) Die Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand zu regelmäßiger Berichterstattung über ihre am DCCMS durchgeführten Projekte verpflichtet. Ebenso haben sie bei gemeinsamen Projekten an der Berichterstattung, an erforderlichen Jahres- und Abschlussberichten sowie an Antragstellungen mitzuwirken. Bei Ausscheiden oder Austritt aus dem DCCMS muss ein Mitglied einen detaillierten Abschlussbericht über seine am DCCMS durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von zwei Monaten vorlegen.

(6) Scheidet ein Mitglied aus dem DCCMS aus, können die ihm vom DCCMS zur Verfügung gestellten Mittel und Geräte grundsätzlich nicht mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 4 Organe

Das DCCMS hat folgende Organe:

- den Vorstand (Executive Board)
- den geschäftsführenden Direktor, Geschäftsstelle
- die Mitgliederversammlung (General Assembly)
- den wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board).

§ 5 Vorstand (Executive Board)

(1) Das DCCMS wird von einem Vorstand geleitet, der aus mindestens 3, jedoch höchstens 5 Mitgliedern besteht. Der Vorstand ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des DCCMS zuständig, die nicht anderweitig zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis einen an die TU Dresden berufenen Professor zum geschäftsführenden Direktor und einen Stellvertreter.

(3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des DCCMS. Er entscheidet unter Beteiligung des Wissenschaftlichen Beirats über die Planungen für die wissenschaftliche Entwicklung des DCCMS, über die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und über die Planungen für die Ausbildungsprogramme, Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit und Gleichstellungsmaßnahmen des DCCMS.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der dem DCCMS zur Verfügung stehenden Mittel, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

- (5) Der Vorstand entscheidet weiterhin über
- a. die Verwendung der Personal- und Sachmittel für die wissenschaftlichen und administrativen Projekte des DCCMS, die diesem unmittelbar zugeordnet sind
 - b. Förderung von Nachwuchswissenschaftlern
 - c. Anträge von Mitgliedern auf Durchführung eigener wissenschaftlicher Projekte im DCCMS
 - d. die Berichte an Projektträger über Projekte, die dem DCCMS unmittelbar zugeordnet sind
 - e. Regelungen zur Nutzung der dem DCCMS zur Verfügung stehenden Infrastruktur
 - f. Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren der internen Mittelverteilung
 - g. die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten, die dem DCCMS unmittelbar zugeordnet sind
 - h. Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des DCCMS
 - i. gemeinsam anzuschaffende Großgeräte sowie deren Nutzung

(6) Der Vorstand wird vom geschäftsführenden Direktor schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen mindestens zweimal pro Jahr einberufen. Die Sitzungen werden vom geschäftsführenden Direktor geleitet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Direktors.

(7) Der Vorstand berichtet dem Rektorat, dem Wissenschaftlichen Beirat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr schriftlich über die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung des DCCMS.

§ 6

Geschäftsführender Direktor, Geschäftsstelle

(1) Der geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des DCCMS. Er vertritt das DCCMS nach innen und außen. Der geschäftsführende Direktor ist verantwortlich, unbeschadet der Verantwortung des Rektorats und des Vorstands, für die zweckentsprechende Mittelverwendung.

(2) Der geschäftsführende Direktor vollzieht die gemäß § 5, Abs. 4 getroffenen Entscheidungen des Vorstands über die Verwendung der Personal- und Sachmittel für die Verwaltung des DCCMS sowie über die Verwendung der übrigen dem DCCMS zur Verfügung stehenden laufenden Mittel, etwa für Öffentlichkeitsarbeit, Reisekosten, Gastwissenschaftler, Kolloquien, Konferenzen oder Veröffentlichungen. Über die Mittelverwendung berichtet er dem Rektorat mindestens einmal jährlich.

(3) Der geschäftsführende Direktor unterrichtet den Vorstand regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten, die das DCCMS betreffen.

(4) Dem geschäftsführenden Direktor ist die Geschäftsstelle des DCCMS unterstellt. Sie wird von einem Koordinator geleitet.

- (5) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen
- a. Organisatorische und administrative Abwicklung der Aufgaben des DCCMS
 - b. Unterstützung des Geschäftsführenden Direktors, des Vorstands und des Wissenschaftlichen Beirats
 - c. Vorbereitung von Sitzungen und der Mitgliederversammlung

- d. Finanzverwaltung
- e. Öffentlichkeitsarbeit und Korrespondenz.

§ 7

Mitgliederversammlung (General Assembly)

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, die dem DCCMS angehören. Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, die Arbeit des DCCMS berührenden Fragen erörtern und entsprechende Empfehlungen geben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Direktor des DCCMS mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einberufen. Der geschäftsführende Direktor leitet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung kann in Form eines Symposiums, an dem die beteiligten Projektleiter über den Fortgang ihrer Arbeiten berichten, durchgeführt werden.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board)

(1) Das DCCMS wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Wissenschaftlichen Beirat beraten. Der Wissenschaftliche Beirat gibt Empfehlungen und nimmt Stellung zur thematischen und strukturellen Entwicklung des DCCMS.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens 4 und höchstens 6 Mitglieder an. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können nur Wissenschaftler aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des DCCMS international Anerkennung genießen. Der Wissenschaftliche Beirat soll das Forschungsspektrum der am DCCMS durchgeführten Arbeiten widerspiegeln.

(3) Die Mitglieder werden vom Rektor der TU Dresden auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die unmittelbare Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.

(5) Der Sprecher des Wissenschaftlichen Beirats beruft diesen mindestens einmal im Jahr ein. Das Treffen kann in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. Der geschäftsführende Direktor nimmt an diesen Treffen mit beratender Stimme teil. Über die Sitzungen ist innerhalb eines Monats ein von allen Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats bewilligtes englischsprachiges Protokoll anzufertigen, das dem Vorstand des DCCMS vorzulegen ist.

§ 9 Struktur

- (1) Das DCCMS kann seine Arbeit in Forschungs- und Arbeitsbereiche gliedern.
- (2) Die Festlegung neuer und die Änderung bestehender Forschungs- und Arbeitsbereiche erfolgt durch den Vorstand. Eine Liste der Bereiche wird dieser Ordnung als jeweils aktualisierte Anlage beigelegt, ohne dass es hierzu einer Änderung dieser Ordnung bedarf.

§ 10 Projekte und Projektleitung

- (1) Anträge für wissenschaftliche Projekte, die im DCCMS durchgeführt und finanziert werden sollen, werden in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet.
- (2) Die vorgelegten Anträge werden vom Vorstand begutachtet. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 - a. wissenschaftliche Qualität des Vorschlags
 - b. fachliche Expertise der vorschlagenden Wissenschaftler
 - c. Passfähigkeit zu den fachlichen Zielen des DCCMS
 - d. Möglichkeiten der Unterstützung durch personelle oder sachliche Ausstattung.
- (3) Der Vorstand entscheidet aufgrund der Ergebnisse der Begutachtung über die Anträge.
- (4) Beim unvorhergesehenen Ausscheiden einer Projektleitung übernimmt der Vorstand die Verantwortung für das betroffene Projekt.

§ 11 Publikationstätigkeit

- (1) Die unter Nutzung der Ressourcen des DCCMS (Budget, Infrastruktur) gewonnenen wissenschaftlichen Ergebnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht.
- (2) Diese Veröffentlichungen tragen für Mitglieder des DCCMS die zusätzliche Affiliation „Dresden Center for Computational Materials Science (DCCMS), TU Dresden“ und in den Acknowledgements den Vermerk „Supported by Dresden Center for Computational Materials Science (DCCMS)“. Die Förderung durch konkrete Projekte ist gemäß den Vorgaben des Drittmittelgebers ebenfalls in den Acknowledgements zu erwähnen.
- (3) Eine regelmäßige Berichterstattung über die wissenschaftliche Arbeit des DCCMS erfolgt außerdem auf der Mitgliederversammlung und gemäß den Vorgaben der Fördermittelgeber.

§ 12 Forschungsergebnisse und Vertrauliche Informationen

- (1) „Forschungsergebnisse“ sind alle bei der Durchführung von Arbeiten unter Nutzung der Ressourcen des DCCMS (Budget, Infrastruktur) entstandenen Ergebnisse, insbesondere Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, geschützte und nicht ge-

geschützte Computerprogramme sowie Dokumentationen, Berichte und Unterlagen, auch soweit sie von Dritten ausgeführt werden.

(2) Die Zuordnung von Forschungsergebnissen nach den allgemeinen – insbesondere arbeitsvertraglichen und schutzrechtlichen – Regelungen sowie nach gesonderten Verträgen (etwa FuE-Verträge, Kooperationsverträge) wird durch diese Ordnung nicht geändert.

(3) Veröffentlichungen über Forschungsergebnisse, die auf mehrere Mitglieder zurückzuführen sind oder Veröffentlichungen, die Forschungsergebnisse anderer Mitglieder enthalten, können nur nach Abstimmung und im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Die Mitglieder werden beabsichtigte Veröffentlichungen anderen Mitgliedern, welche die Veröffentlichung unmittelbar betrifft, vorher zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen vorlegen.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Forschungsergebnisse anderer Mitglieder sowie alle Informationen, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit in DCCMS bekannt werden (vertrauliche Informationen) und als solche gekennzeichnet sind, Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt insbesondere auch für vertrauliche Informationen, die als solche klar erkennbar sind.

(5) Diese Verpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die einem Mitglied bereits vor ihrer Mitteilung bekannt waren, von ihm nachweislich unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein sind oder ohne Verstoß gegen diese Ordnung allgemein bekannt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 26.11.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlagen

Anlage: Liste der Mitglieder des DCCMS

**Anlage zur Geschäftsordnung
des
„Dresden Center for Computational Materials Science (DCCMS)“**

Liste der Mitglieder zum 26.11.2013 (Datum des Inkrafttretens der Geschäftsordnung):

Prof. Dr. Gianaurelio Cuniberti (Fakultät Maschinenwesen)

Prof. Dr. Wolfgang E. Nagel (Fakultät Informatik)

Prof. Dr. Gotthard Seifert (Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften)

Bekanntgabe des vorläufigen Ergebnisses der Wahl der Fakultätsräte in der Mitgliedergruppe der Studenten vom 26. bis 28.11.2013

Gewählte Kandidaten sind durch Fettdruck gekennzeichnet. Die nicht gewählten Kandidaten sind bei der Personenwahl unmittelbar, ansonsten zunächst innerhalb ihrer Liste in der Reihenfolge ihres Stimmresultates Ersatzvertreter. Im Übrigen richtet sich die Bestimmung der Reihenfolge der Ersatzvertreter nach § 14 Abs. 5 Wahlordnung der TU Dresden.

Fakultätsrat - Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

Liste	Stimmen	3736
Voigt, Sascha	510	
Walther, Marius	503	
Hanika, Tom	479	
Munz, Clara	425	
Otto, Eva	405	
Hanspach, Erik	377	
Georges, Robert	371	
Hoppermann, Robert	337	
Milker, Clemens	329	

Fakultätsrat - Philosophische Fakultät

Liste	Stimmen	1162
Kruner, Johanna	446	
Kaeßner, Timo	268	
Strub, Marius	252	
Spranger, Andreas	196	

Fakultätsrat - Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Liste	Stimmen	929
Berger, Paul	248	
Thelen, Anna Carina	242	
Goldammer, Eike	233	
Meier, Vanessa	206	

Fakultätsrat - Fakultät Erziehungswissenschaften

Wahlvorschläge	Stimmen	
Kober, Nicole	349	
Brückner, Robert	239	
Rupf, Jessica	196	

Fakultätsrat - Juristische Fakultät

Liste	Stimmen	674
Klemm, Alexandra	239	
Löster, Norman	217	
Vierling, Robert	147	
Fichte-Dong, Dany	71	

Fakultätsrat - Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Wahlvorschläge	Stimmen
Löhr, Alexander	636
Dietze, Henning	563
Starke, Ludwig	490
Mischke, Eric	484

Fakultätsrat - Fakultät Informatik

Liste „iFSR“	Stimmen 1157
Legler, Dirk	556
Woltmann, Lucas	309
Kruse, Jakob	292

Fakultätsrat - Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik

Liste	Stimmen 1531
Riebisch, Andreas	390
Luhnau, Deborah Tabea	347
Nitschke, Maximilian	284
Prengemann, Max	278
Männel, Erik	232

Fakultätsrat - Fakultät Maschinenwesen

Liste "FSR - MW"	Stimmen 2444
Riese, Lisa	570
Jacobsen, Jan-Malte	432
Meißner, Claudia	402
Scheiber, Hans-Martin	308
Ehrenhofer, Adrian Alexander	300
Mahr, Philipp	264
Pospiech, Arne Sebastian	168

Fakultätsrat - Fakultät Bauingenieurwesen

Liste	Stimmen 752
Kantner, Insa-Laureen	343
Roscher, Jonathan	211
Dörfer, Alexander	198

Fakultätsrat - Fakultät Architektur

Liste	Stimmen	579
Kollna, Martin	233	
Keßler, Anna	94	
Corell, Caroline	93	
Helten, Elina	89	
Westermeier, Mathias	70	

Fakultätsrat - Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"

Liste	Stimmen	2202
Stalman-Fischer, Hendrik	1151	
Köhler, Fabian	1051	

Fakultätsrat - Fakultät Umweltwissenschaften

Liste	Stimmen	1856
Schlick, Robert	708	
Brier, Elisabeth	624	
Möschk, Kristin	524	

Liste	Stimmen	454
Reinhardt, Bastian	289	
Günther, Julian	165	

Fakultätsrat - Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Wahlvorschläge	Stimmen	
Bozsak, Robert	925	
Beier, Fabrice	540	
Neumann, Franziska	446	
Wurm, Sarah	267	

Bekanntgabe des vorläufigen Ergebnisses der Wahl des Senats in der Mitgliedergruppe der Studenten vom 26. bis 28.11.2013

Gewählte Kandidaten sind durch Fettdruck gekennzeichnet. Die nicht gewählten Kandidaten sind bei der Personenwahl unmittelbar, ansonsten zunächst innerhalb ihrer Liste in der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses Ersatzvertreter. Im Übrigen richtet sich die Bestimmung der Reihenfolge der Ersatzvertreter nach § 14 Abs. 5 Wahlordnung der TU Dresden.

Senat der TU Dresden

Liste	Stimmen	4787
Walther, Marius		1580
Klemm, Alexandra		1299
Schomburg, Kay		1007
Glanz, Philipp		901

Wahlvorschläge	Stimmen	
Georges, Robert		1010
Püschel, Joachim		847
Ellermann, Ann-Katrin		406

Technische Universität Dresden
Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“

Satzung Vom 30.11.2013 zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen Vom 19.08.2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 05/2012)

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen vom 19.08.2012

Die Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen vom 19.08.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zugangsberechtigt zum Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen ist, wer einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf einem ingenieurwissenschaftlichen Gebiet (Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen, Verkehrsingenieurwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik oder Informatik), einem naturwissenschaftlichen Gebiet (Physik, Mathematik, Geografie oder Geodäsie), in Verkehrswirtschaft oder einen anderen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit vergleichbaren Vorkenntnissen oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem der o.g. Fachgebiete nachweist.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird vor „Seminare“ eingefügt „EDV-Übungen,“.

b) Dem Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) EDV-Übungen geben den Studierenden die Möglichkeit, den Umgang mit moderner Informations- und Rechnertechnik sowie Software zu erlernen und Medienkompetenzen zu erwerben. Die Studierenden werden befähigt, ingenieurwissenschaftliche Probleme unter Nutzung der genannten Möglichkeiten zu bearbeiten.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst.

3. Die Anlagen 1 und 2 enthalten die dieser Satzung als Anlagen beigefügten neuen Fassungen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

2. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2013 im konsekutiven Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen immatrikuliert waren und die Master-Prüfung im konsekutiven Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens die-

ser Änderungssatzung noch nicht beendet haben, legen die Master-Prüfung nach den Bestimmungen der Studienordnung vom 19.08.2012 ab.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" vom 15.07.2013 und der Genehmigung des Rektorates vom 03.09.2013.

Dresden, den 30.11.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1

Studienablaufplan des Masters Bahnsystemingenieurwesen

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Studienabschnitt	Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
			V/Ü/E/S/P	V/Ü/E/S/P	V/Ü/E/S/P	V/Ü/E/S/P	
Pflichtbereich	VW-BSI-11	Mathematik (Numerik)		2/0/2/0/0 PL			5
	VW-BSI-12	Angewandte Informatik	2/0/2/0/0 2xPL				5
	VW-BSI-13	Verkehrssystemtheorie, Modellbildung		2/2/0/0/0 PL			5
	VW-BSI-14	Management von Verkehrs- und Logistikunternehmen I		2/2/0/0/0 PL			6
	VW-BSI-21	Schienenverkehrsanlagen	3/0/0/0/0 PVL	1/0/0/0/0 PL			5
	VW-BSI-22	Bahnbetriebssicherung ⁴	3/1/0/0/0 PL				5
	VW-BSI-23	Betriebsführung von Bahnen	2/0/0/0/2 PL				5
	VW-BSI-24	Projektmanagement im Anlagenbau	2/2/0/0/0 2xPL				5
	VW-BSI-25	Betriebsplanung im Öffentlichen Verkehr	2/2/0/0/0 PL				5
	VW-BSI-26	Bahnfahrzeuge	2/1/0/0/0 PL	2/0/0/0/0 PL			5
	VW-BSI-81	Hauptseminar			1/0/0/2/0 PL		6
					Masterarbeit und Kolloquium	26 2	

Vertiefungsrichtung Bahnanlagen und Bahn- bau	VW-BSI-31	Planung sicherungstechnischer Anlagen		3/1/0/0/0 2xPL			5
	VW-BSI-40	Planung und Entwurf von Bahnanlagen ⁴		3/1/0/0/0 PVL	3/1/0/0/0 PL		10
	VW-BSI-43	Bahnbau			3/1/0/0/0 2xPL		5
	VW-BSI-44	Verkehrsökologie und ihre Verfahren I			4/0/0/0/0 PL		5
Vertiefungsrichtung Bahnsiche- rung und -telematik	VW-BSI-31	Planung sicherungstechnischer Anlagen		3/1/0/0/0 2xPL			5
	VW-BSI-32	Qualitätsmanagement und Systemtechnik		2/2/0/0/0 PL			5
	VW-BSI-33	Sichere Schaltungs-, Rechner- und Kommunikationstechnik			3/1/0/0/0 PL		5
	VW-BSI-51	Bahnsicherungs- und -leittechnik		2/0/0/0/0,2	2/0/0/0/0,3 PL		5
	VW-BSI-52	Stellwerkstechniken und Bahnübergangssicherung ²			3/0/0/0/1 PL		5
	VW-BSI-62	Spezielle Kapitel der Schienenverkehrstelematik, Modellbildung und Simulation ²			2/0/0/0/0 2xPL		5
Vertiefungsrichtung Bahnbe- trieb	VW-BSI-31	Planung sicherungstechnischer Anlagen		3/1/0/0/0 2xPL			5
	VW-BSI-35	Verkehrslogistik			2/1/0/0/0 2xPL		5
	VW-BSI-36	Planung von Prozessketten im Bahn- und ÖPN-Verkehr			3/1/0/0/0 2xPL		5
	VW-BSI-70	Bahnbetriebsmanagement		2/1/0/0/1 PVL	2/2/0/0/0 PL		10

Vertiefungsrichtung ÖPNV	VW-BSI-34	Verkehrs- und Infrastrukturplanung		2/1/0/0/0 PL	2/0/0/0/0 PL		5
	VW-BSI-35	Verkehrslogistik			2/1/0/0/0 2xPL		5
	VW-BSI-36	Planung von Prozessketten im Bahn- und ÖPN-Verkehr			3/1/0/0/0 2xPL		5
	VW-BSI-75	Betriebsplanung und Betriebsführung im Öffentlichen Stadt- und Regionalverkehr		4/4/0/0/0 PL			10
Freier Wahlpflichtbereich ¹					x/x/x/x ³		10
LP Studiengang nach Vertiefungsrichtungen		Bahnanlagen und Bahnbau	32	29	31	28	120
		Bahnsicherung und -telematik	32	31	29	28	
		Bahnbetrieb	32	29	31	28	
		ÖPNV	32	32	28	28	

¹ Aus dem Wahlpflichtkatalog Bahnsystemingenieurwesen sind Module im Umfang von mindestens 10 LP zu belegen. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss können auch Module aus dem Angebot anderer Studiengänge gewählt werden.

² alternativ, es muss nur eines von beiden gewählt werden.

³ Art und Umfang der Lehrveranstaltungen variieren ja nach Wahl des Studenten

⁴ kombinationsbeschränkt

LP Leistungspunkte

V Vorlesung

Ü Übung

E EDV-Übung

S Seminar

P Laborpraktikum

PL Prüfungsleistung

PVL Prüfungsvorleistung

Wahlpflichtkatalog Bahnsystemingenieurwesen

Freier Wahlpflichtbereich ¹	VW-BSI-31	Planung sicherungstechnischer Anlagen		3/1/0/0/0 2xPL		5
	VW-BSI-32	Qualitätsmanagement und Systemtechnik		2/2/0/0/0 PL		5
	VW-BSI-33	Sichere Schaltungs-, Rechner- und Kommunikationstechnik			3/1/0/0/0 PL	5
	VW-BSI-34	Verkehrs- und Infrastrukturplanung		2/1/0/0/0 PL	2/0/0/0/0 PL	5
	VW-BSI-35	Verkehrslogistik			2/1/0/0/0 2xPL	5
	VW-BSI-36	Planung von Prozessketten im Bahn- und ÖPN-Verkehr			3/1/0/0/0 2xPL	5
	VW-BSI-40	Planung und Entwurf von Bahnanlagen ⁴		3/1/0/0/0 PVL	3/1/0/0/0 PL	10
	VW-BSI-42	Planung von Bahnanlagen ⁴			3/1/0/0/0 2xPL	5
	VW-BSI-43	Bahnbau			3/1/0/0/0 2xPL	5
	VW-BSI-44	Verkehrsökologie und ihre Verfahren I			4/0/0/0/0 PL	5
	VW-BSI-51	Bahnsicherungs- und -leittechnik		2/0/0/0/0,2	2/0/0/0/0,3 PL	5
	VW-BSI-52	Stellwerkstechniken und Bahnübergangssicherung ²			3/0/0/0/1 PL	5
	VW-BSI-62	Spezielle Kapitel der Schienenverkehrstelematik, Modellbildung und Simulation ²			2/0/0/0/0 2xPL	5
	VW-BSI-70	Bahnbetriebsmanagement		2/1/0/0/1 PVL	2/2/0/0/0 PL	10
	VW-BSI-75	Betriebsplanung und Betriebsführung im Öffentlichen Stadt- und Regionalverkehr		4/4/0/0/0 PL		10

VW-BSI-91	Management von Verkehrs- und Logistikunternehmen II			2/2/0/0/0 PL		6
VW-BSI-92	Theorie Verkehrsplanung u. -technik			4/0/0/0/0 PL		6
VW-BSI-93	Erweiterte Verkehrssystemtheorie des Landverkehrs			3/3/0/0/0 PL		8
VW-BSI-94	Theorie elektrischer Verkehrssysteme			3/1/0/0/2 1xPL		6
VW-BSI-95	CAD-Systeme und deren Anwendung bei Planung, Entwurf und Bau von Bahnen		1/0/1/0/0 PL			3
VW-BSI-96	Einsatz der Schienenfahrzeuge			3/1/0/0/0 PL		5
VW-BSI-97	Planen, Bauen und Betreiben von Nahverkehrsbahnen, ausgewählte Kapitel		4/0/0/0/0 PL			5

Anlage 2: Modulbeschreibungen des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-11	Mathematik (Numerik)	Prof. Dr. rer. nat. habil. Nachtigall
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse zu grundlegenden Aufgaben der numerischen Mathematik und zu wesentlichen Methoden für deren Bearbeitung, u.a. Interpolation und Approximation, Integration, Lösung nichtlinearer Systeme und Differentialgleichungen. Sie sind in der Lage, einfache numerische Algorithmen selbst zu entwickeln und zu implementieren.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS EDV-Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abiturwissen Mathematik auf Grundkursniveau Zur Vorbereitung auf das Modul steht folgende Fachliteratur zur Verfügung: Roos/Schwetlick: Numerische Mathematik – das Grundwissen für Jedermann. Teubner-Verlag Stuttgart/Leipzig, 1999.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten. Bei weniger als 6 angemeldeten Studierenden wird die Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfungsleistung als Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten ersetzt; gegebenenfalls wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums schriftlich bekannt gegeben.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Sommersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-12	Angewandte Informatik	Prof. Dr.-Ing. Fengler
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind befähigt, mit rechnergestützten ingenieurwissenschaftlichen und ingenieurpraktischen Arbeitsweisen auf Basis von CAD-Systemen (AutoCAD), der allgemein verfügbaren Office-Anwendungs- und Programmierumgebung und den Möglichkeiten der Daten- und Toolintegration unter Windows umzugehen. Sie verfügen über Kenntnisse und Praktiken zu den Grundlagen der Makro-Programmierung und der objektorientierten Tool-Programmierung unter Windows, zum Datenaustausch zwischen Softwaretools und zu den Grundlagen der Anwendung von Datenbanken. Die Studierenden sind in der Lage, Ingenieurprojekte unter Nutzung der wesentlichen Möglichkeiten aktueller EDV-Ressourcen rationell zu bearbeiten.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS EDV-Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Sicherer Umgang mit dem PC	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Es schafft die Voraussetzungen für Modul VW-BSI-31, VW-BSI-33 und VW-BSI-92.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Hausarbeit im Umfang von 30 Stunden und einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der Hausarbeit wird einfach, die Note der Klausurarbeit zweifach gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-13	Verkehrssystemtheorie, Modellbildung	Prof. Dr. rer. nat. habil. Nachtigall
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul gibt eine Einführung in die Verkehrssystemtheorie und beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Verkehrsmaßlehre - Messverfahren und Bewertungsmodelle - Grundlagen der Warteschlangentheorie (Bedienungstheorie) - Deterministische und stochastische Modellierung von Verkehrsströmen - Kapazität, Leistungsfähigkeit und Leistungsverhalten von Verkehrssystemen <p>Die Hörer sind befähigt, verkehrssystemübergreifende Modelle zur Beschreibung von Verkehrsströmen und deren stochastisches Verhalten zu verstehen und anzuwenden. Sie können qualitative und quantitative Beschreibungen der Leistungsfähigkeit und des Leistungsverhaltens von Transport- bzw. Verkehrssystemen vornehmen und analysieren.</p>	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Mathematische Kenntnisse der Statistik auf Vordiplom- oder Bachelorniveau. Zur Vorbereitung auf das Modul steht folgende Fachliteratur zur Verfügung: Sachs: Angewandte Statistik. Springer-Verlag, 7. Auflage.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Es schafft die Voraussetzungen für das 2. Modulsemester von Modul VW-BSI-70, für Modul VW-BSI-93 und VW-BSI-96.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten. Bei weniger als 6 angemeldeten Studierenden wird die Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfungsleistung als Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten ersetzt; gegebenenfalls wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums schriftlich bekannt gegeben.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Sommersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-14	Management von Verkehrs- und Logistikunternehmen I	Dr. rer. nat. Horbach
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind vertraut mit zentralen betriebswirtschaftlichen Problemstellungen von Verkehrs- und Logistikunternehmen. Sie verfügen über Kenntnisse in der Anwendung von Methoden zur Analyse und Lösung von Planungsproblemen des Revenue-, des Projekt- und des Ressourcenmanagements.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Mathematische Kenntnisse auf den Gebieten der Mengenlehre, der linearen Algebra und Optimierung, der Differential- und Integralrechnung und der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf Vordiplom- oder Bachelorniveau. Zur Vorbereitung auf das Modul steht folgende Fachliteratur zur Verfügung: Nollau, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Teubner-Verlag, Stuttgart-Leipzig, 4. Auflage 2003.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Das Modul schafft die Voraussetzungen für Modul VW-BSI-91.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Sommersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	180	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-21	Schienenverkehrsanlagen	Prof. Dr.-Ing. Fengler
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind vertraut mit der Rolle der Schienenverkehrsanlagen als wesentliche Komponente von Bahnsystemen. Ausgehend von den Systemeigenschaften der Eisenbahn verfügen sie über Grundkenntnisse zu Schienenverkehrsanlagen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen von Kundenanforderungen, Produktion und Infrastruktur. Dies umfasst die grundlegenden Fragen der Spurführung, des Oberbaues und des Bahnkörpers, der Querschnittsgestaltung, der Trassierung, der Gestaltung der Verkehrsstationen sowie der Bahnstromversorgung. Die Studierenden sind befähigt, Schienenverkehrsanlagen als Produktionsanlage des ökologisch vorteilhaften Schienenverkehrs in ihrer Komplexität zu verstehen und mit ihren Schnittstellen zu anderen Fachdiensten überschauen und einschätzen zu können.	
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abiturwissen Mathematik auf dem Gebiet der Differential- und Integralrechnung auf Grundkursniveau.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Das Modul schafft die Voraussetzungen für Modul VW-BSI-42 und VW-BSI-43. Das Modul schafft im 1. Modulsemester die Voraussetzung für Modul VW-BSI-40 und VW-BSI-95.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 100 Minuten im Sommersemester und einer Hausarbeit im Umfang von 30 Stunden im Wintersemester als Prüfungsvorleistung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich, beginnend im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-VI-309 VW-BSI-22	Bahnbetriebssicherung	Prof. Dr.-Ing. Trinckauf
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul beinhaltet die Grundlagen der Sicherung des Bahnbetriebs in folgenden Schwerpunkten:</p> <p><i>1) Komponenten der Sicherungstechnik:</i> Die Studierenden kennen die für die Sicherung des Bahnverkehrs notwendigen Komponenten (Ortungskomponenten, bewegliche Fahrwegelemente, Signale, Zugbeeinflussung). Sie verstehen Funktionsweisen und grundlegende Sicherheitseigenschaften. Damit können sie die Komponenten in einem Gesamtsystem anwenden.</p> <p><i>2) Fahrwegsicherung:</i> Die Studierenden sind befähigt, Anforderungen an die Fahrwegsicherung aus den Systemeigenschaften des Bahnverkehrs abzuleiten sowie die wichtigsten Betriebsverfahren hinsichtlich ihrer sicherheitsrelevanten Bestandteile zu charakterisieren und zu unterscheiden. Sie können die grundlegenden Technologien der Fahrwegsicherung unterscheiden.</p>	
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abiturwissen Physik auf dem Gebiet der Kinematik, Dynamik und Elektrotechnik auf Grundkursniveau	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul der Studienrichtung „Bahnsysteme“, im Schwerpunkt „Eisenbahnverkehr und ÖPNV“ der Studienrichtung „Verkehrssystemtechnik und Logistik“ sowie der Studienrichtung „Verkehrstelematik“ des Diplom-Studiengangs Verkehrsingenieurwesen. Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Außerdem ist es Wahlpflichtmodul des Wahlpflichtmodul-Katalogs des Diplom-Studiengangs Verkehrsingenieurwesen. Es schafft die Voraussetzungen für VW-VI-304, VW-VI-362, VW-BSI-31, VW-BSI-33, VW-BSI-51, VW-BSI-52 und VW-BSI-62. Das Modul kann nicht parallel zu dem Modul VW-VI-403 gewählt werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit	jährlich im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (h)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-23	Betriebsführung von Bahnen	Doz. Dr.-Ing. habil. Bär
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit den grundsätzlichen betrieblichen Abläufen in Bahnsystemen sowie den sich daraus ergebenden Grundlagen der Betriebsplanung vertraut. Sie besitzen u.a. Kenntnisse hinsichtlich der Organisation der Abstandshaltung, der Fahrwegsicherung im Bahnbetrieb, der Betriebsverfahren, der Betriebsführung bei Störungen sowie einfürend in die Betriebsplanung des Bahnverkehrs. Die Studierenden sind in der Lage, die grundlegenden Randbedingungen und Anforderungen des Bahnbetriebes bei der Bemessung und Gestaltung der Anlagen und Betriebsmittel sowie im Betriebsmanagement adäquat zu berücksichtigen.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Laborpraktikum, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abiturwissen Physik auf dem Gebiet der Kinematik auf Grundkursniveau.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Es schafft die Voraussetzungen für Modul VW-BSI-36 und VW-BSI-70.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten. Weitere Bestehensvoraussetzung ist die Absolvierung des Laborpraktikums mit 7 Terminen im Umfang von je 180 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-24	Projektmanagement im Anlagenbau	Prof. Dr.-Ing. Stephan
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul umfasst den Lebenszyklus von Schienenverkehrsprojekten, insbesondere die Phasen Ausschreibungswesen, Lasten- und Pflichtenheft, Anlagenfinanzierung, Projektplanung, Projektcontrolling, Tools, Schnittstellenmanagement, Qualitäts- und Systemanalysen, Normen und Standards.</p> <p>Die Studierenden sind befähigt, alle wesentlichen Elemente des technisch-kommerziellen Projektmanagements im Anlagenbau selbstständig anzuwenden und Zusammenhänge über verschiedene Phasen eines Lebenszyklus zu erkennen und zu verstehen.</p>	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse. Zur Vorbereitung auf das Modul steht folgende Fachliteratur zur Verfügung:</p> <p>/1/ Wöhe, G.: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. München, Verlag Vahlen, ISBN 978-3800632541</p> <p>/2/ Litke, H.-D.: Projektmanagement. München, Hanser Fachbuch, ISBN 978-3446409972</p>	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einer Hausarbeit im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-25	Betriebsplanung im Öffentlichen Verkehr	Prof. Dr.-Ing. König
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit grundlegenden fachspezifischen Methoden und Verfahren zur Gestaltung eines kundenorientierten Leistungsangebotes und wirtschaftlichen Betriebes im Öffentlichen Verkehr vertraut. Sie verstehen das Gesamtsystem und den Betrieb des ÖV in seinen Grundzusammenhängen und sind in der Lage, die Grundlagen seiner Modellierung und Berechnung der betrieblichen Systemprozesse zu handhaben. Dies schließt auch der Umgang mit den relevanten Zeitelementen im ÖV als Basis für Prozessbeschreibungen ein. Diese Kenntnisse versetzen die Studierenden in die Lage, grundlegende Aufgaben der Linienplanung, der Fahrplanung in Liniennetzen sowie der Wagenlaufplanung zu bearbeiten.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse der Statistik, der Optimierung und der Stochastik auf Vordiplom- oder Bachelorniveau. Für die Vorbereitung steht folgende Fachliteratur zur Verfügung: Matthias Richter: Grundwissen Mathematik für Ingenieure. Vieweg & Teubner Wiesbaden 2009, ISBN 978-3-8348-0729-8.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Das Modul schafft die Voraussetzungen für Modul VW-BSI-35 und VW-BSI-36.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-26	Bahnfahrzeuge	Prof. Dr.-Ing. Löffler
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, grundlegende Anforderungen an Schienenfahrzeuge zu formulieren und diese Anforderungen rechnerisch und konstruktiv umzusetzen. Neben den grundlegenden Kenntnissen und Methoden zur Entwicklung, Konstruktion und Berechnung von Schienenfahrzeugen verfügen sie über das Wissen, eine den Betriebsbedingungen entsprechende Gestaltung und Auslegung der Fahrzeuge vorzunehmen sowie Anforderungen aus der Zugförderung (Fahrodynamik) einzubeziehen.	
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse auf den Gebieten der Mechanik und Dynamik auf Vordiplom- oder Bachelorniveau. Zur Vorbereitung auf das Modul steht folgende Fachliteratur zur Verfügung: /1/ Göldner, H.; Holzweißig, F.: Leitfaden der Technischen Mechanik. Fachbuchverlag Leipzig /2/ Fischer, U.; Stephan, W.: Prinzipien und Methoden der Dynamik. Fachbuchverlag Leipzig	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Gruppenprüfung) im Umfang von 30 Minuten im Wintersemester und einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten im Sommersemester.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich, beginnend im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-31	Planung sicherungstechnischer Anlagen	Dr.-Ing. Maschek
Inhalte und Qualifikationsziele	Dieses Modul beinhaltet die Vorgehensweise bei der Planung von Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik. Die Studenten verfügen auf dem Gebiet der Stellwerkslogik über vertiefte Kenntnisse der Technologien zur Fahrwegsicherung. Sie können diese anwenden und analysieren. Die Studenten sind in der Lage, selbstständig grundlegende Aufgaben der Stellwerksplanung auszuführen und sich weitere Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen. Schwerpunkt bildet dabei die Erstellung sicherungstechnischer Planungsunterlagen für Elektronische Stellwerke.	
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse der Bahnbetriebssicherung wie sie auch in Modul VW-BSI-22 erworben werden können, Grundkenntnisse in AutoCAD wie sie auch in Modul VW-BSI-12 erworben werden können.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul in den Vertiefungsrichtungen Bahnanlagen und Bahnbau, Bahnsicherung und -telematik sowie Bahnbetrieb des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einer Hausarbeit im Umfang von 30 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der Klausurarbeit wird einfach, die Note der Hausarbeit zweifach gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Sommersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-32	Qualitätsmanagement und Systemtechnik	Prof. Dr. rer. nat. Schütte
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst die Modellbildung technischer Anlagen (insbesondere UML), Qualitäts- und Systemanalysen, Normen und Standards unter besonderer Berücksichtigung der Parameter Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit und Wartbarkeit im Schienenverkehr. Schwerpunkte bilden theoretische Grundlagen der Zuverlässigkeitsrechnung und Verfügbarkeit, Modellbildung und Modellanalyse, Anforderungsmanagement, Top Down Design und Verfügbarkeitsoptimierung, Betriebliche Verfügbarkeitsmodelle. Die Studenten sind in der Lage, technische Anlagen selbstständig zu modellieren und die komplexen Parameter Sicherheit, Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit betrieblich-technisch zu analysieren und optimieren.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul der Vertiefungsrichtung Bahnsicherung und -telematik des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Sommersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-33	Sichere Schaltungs-, Rechner- und Kommunikationstechnik	Prof. Dr. rer. nat. Schütte
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul befasst sich mit den Anforderungen an sicherheitsrelevante technische Einrichtungen und Architekturen der Schienenverkehrsautomatisierung und deren Realisierung. Von besonderer Bedeutung sind folgende Teilaspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diskrete Schaltungen, Steuerungstechnik mit Sicherheitsverantwortung, SPS - Sichere und verfügbare elektronische Schaltungen, Prozessoren, Rechnerarchitekturen - Nachrichtentechnische Anwendungen, Kodierung und Fehleroffenbarung - Uni- und Bidirektionale Datenübertragung im Schienenverkehr, Nah- und Fernfeld - Verteilte Architekturen in der Schienenverkehrsautomatisierung, Ortungs- und Navigationskomponenten - Entwurf von SW-Architekturen mit Sicherheitsverantwortung, SA/SD, Programmierrichtlinien und Validierungsmethoden <p>Die Studierenden sind in der Lage, elektronische Schaltungen und Rechnerarchitekturen zu konfigurieren, zu bewerten und validieren. Die Studierenden beherrschen die Grundlagen sicherer Rechner und elektronischer Komponenten und kennen die gängigen Verfahren und Architekturen.</p>	
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Kenntnis der Grundlagen der Sicherung des Bahnverkehrs wie sie auch in Modul VW-BSI-22 erworben werden können, Kenntnisse der Grundlagen der Ingenieurinformatik wie sie auch in Modul VW-BSI-12 erworben werden können sowie Kenntnisse der Grundlagen der Elektrotechnik (<i>Gleichstrom- und Wechselstromschaltungen</i>). Zur Vorbereitung steht folgende Fachliteratur zur Verfügung: Albach, M.: Grundlagen der Elektrotechnik. München, Verlag Pearson Studium, ISBN 3-8273-7106-6</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist Pflichtmodul der Vertiefungsrichtung Bahnsicherung und -telematik des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.</p>	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Stunden)	150
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-34	Verkehrs- und Infrastrukturplanung	Prof. Dr.-Ing. Ahrens
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die grundlegenden fachspezifischen Methoden, Verfahren und Planungsprozesse der Verkehrsinfrastrukturplanung. Sie verfügen über das Verständnis für Wechselwirkungen von Raumordnung, Umweltschutz, Wirtschaftspolitik und Verkehr unter Berücksichtigung auch ordnungspolitischer, preispolitischer, informationspolitischer und organisatorischer Maßnahmen. Diese Kenntnisse versetzen die Studierenden in die Lage, Planungsprozesse in vertikaler und horizontaler Verflechtung, Bauleitplanung und Grundlagen für Verkehrsuntersuchungen grundsätzlich begleiten zu können.	
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Basiswissen Raumplanung, Verkehrsplanung, Ökologie und Ökonomie. Zur Vorbereitung auf das Modul steht folgende Fachliteratur zur Verfügung: Sachverständigenrat für Umweltfragen: Sondergutachten „Umwelt und Straßenverkehr“, ISBN 3832914471	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul der Vertiefungsrichtung ÖPNV des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten im Sommersemester und einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten im Wintersemester.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der Klausurarbeit des Sommersemesters wird dreifach, die Note der Klausurarbeit des Wintersemesters zweifach gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich, beginnend im Sommersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-35	Verkehrslogistik	Dr.-Ing. Ludwig
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit grundlegenden fachspezifischen Methoden und Verfahren zur Gestaltung und Dimensionierung von Logistiksystemen und -komponenten (Transport, Umschlag, Lagerung) vertraut. Sie sind in der Lage, ganzheitliche Logistiksysteme zu erstellen und zu bewerten. Sie verstehen Strukturen logistischer Systeme und können die analytische Beschreibung ihres Betriebsverhaltens erstellen und handhaben. Diese Kenntnisse versetzen die Studierenden in die Lage, Funktionen, Strukturen und Eigenschaften von Transport-, Umschlag- und Lagersystemen zu erkennen und in ganzheitliche Ansätze zur Gestaltung von Güterverkehrssystemen einzubringen.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse der Betriebsplanung im Öffentlichen Verkehr wie sie auch in Modul VW-BSI-25 erworben werden können.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul der Vertiefungsrichtungen Bahnbetrieb und ÖPNV des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einer Hausarbeit im Umfang von 30 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der Klausurarbeit wird dreifach, die Note der Hausarbeit einfach gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-36	Planung von Prozessketten im Bahn- und ÖPN-Verkehr	Prof. Dr.-Ing. König
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul befasst sich mit den Methoden und Verfahren des strategischen Managements und seiner Instrumente auf der Ebene von innovativen Prozessketten bei Bahn- und ÖPN-Verkehrssystemen. Schwerpunkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strategisches Management als Aufgabe in öffentlichen Verkehrssystemen, - Strategische Analyse bei Bahn- und ÖPN-Verkehrsprozessen, - Auswahl und Bewertung von Strategien, - Implementierung von Strategien, - Strategische Kontrolle, - Betriebsprozessmodelle für Kooperation und Wettbewerb. <p>Die Studierenden sind in der Lage, die Planung aus strategischer Sicht zu verstehen und verfügen dadurch über Ansätze und Methoden für die Umsetzung von strategischen Planungsprozessen sowie die erfolgreiche Mitwirkung in den relevanten Prozessen.</p>	
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse der Betriebsplanung im Öffentlichen Verkehr wie sie auch in Modul VW-BSI-25 erworben werden können. Kenntnisse der Betriebsführung von Bahnen wie sie auch in Modul VW-BSI-23 erworben werden können.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul der Vertiefungsrichtungen Bahnbetrieb und ÖPNV des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Gruppenprüfung mit je zwei Studenten) im Umfang von 30 Minuten und einer Hausarbeit im Umfang von 30 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der mündlichen Prüfungsleistung wird zweifach, die Note der Hausarbeit einfach gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Wintersemester	

Arbeitsaufwand (Stunden)	150
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-40	Planung und Entwurf von Bahnanlagen	Prof. Dr.-Ing. Fengler
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit den Fragen und Problemen der Planung und des Entwurfs von Bahnanlagen vertraut. Sie verfügen über Kenntnisse zu den Methoden der funktionalen Auslegung von Strecken und Bahnhöfen und des trassierungs-, verkehrs- und bautechnischen Entwurfs auf Basis der verkehrlichen und betrieblichen Anforderungen. Sie sind in der Lage, Planungs- und Entwurfsaufgaben zu verstehen und im Gleisplan-, Bahnhofs- und Streckenentwurf selbstständig methodisch zu lösen.	
Lehr- und Lernformen	6 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlegende Kenntnisse der Spurführung, der Trassierung, des Oberbaues und der Gestaltung von Verkehrsstationen wie sie auch im 1. Modulsemester von VW-BSI-21 erworben werden können.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul der Vertiefungsrichtung Bahnanlagen und Bahnbau des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen. Das Modul kann nicht parallel zu dem Modul VW-BSI-42 gewählt werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) im Umfang von 60 Minuten im Wintersemester und einer Hausarbeit im Umfang von 90 Stunden im Sommersemester als Prüfungsvorleistung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich, beginnend im Sommersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	300	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-42	Planung von Bahnanlagen	Prof. Dr.-Ing. Fengler
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit den Fragen und Problemen der Planung von Bahnstrecken und Bahnhöfen vertraut. Sie verfügen über Kenntnisse für die Umsetzung der Anforderungen des Personen- und Güterverkehrs sowie der Betriebsführung in rationell gestalteten Bahnanlagen und über Kenntnisse zum Zusammenspiel der einzelnen Anlagenkomponenten (makroskopische Planung). Die Studierenden sind in der Lage, den verkehrlich-betrieblichen Anforderungen entsprechende Bahnanlagen zu entwerfen und dabei die relevanten Zwänge und Randbedingungen zu beachten.	
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlegende Kenntnisse des Entwurfs von Bahnanlagen wie sie auch in Modul VW-BSI-21 erworben werden können.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen. Das Modul kann nicht parallel zu dem Modul VW-BSI-40 gewählt werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) im Umfang von 30 Minuten und einer Hausarbeit im Umfang von 40 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der mündlichen Prüfungsleistung wird zweifach, die Note der Hausarbeit einfach gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-43	Bahnbau	Prof. Dr.-Ing. Fengler
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul befasst sich mit dem Bau des Fahrwegs von Schienenbahnen, insbesondere von Eisenbahnen. Die Studierenden verfügen über Kenntnisse zur Konstruktionsweise der Gleise und Weichen und über deren Modellierung und Berechnung. Des Weiteren sind sie vertraut mit den Schädigungsprozessen des Eisenbahnoberbaus, der Schadensbewertung und der Schadensbeseitigung mit dem Ziel der Minimierung der Lebenszykluskosten. Die Studierenden sind in der Lage, unterschiedliche Konstruktionsweisen zu verstehen und zu berechnen und vor dem Hintergrund ihres zu erwartenden Langzeitverhaltens einzuschätzen.</p>	
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Grundlegende Kenntnisse der Spurführung, der Trassierung, des Oberbaues und der Gestaltung von Verkehrsstationen wie sie auch in Modul VW-BSI-21 erworben werden können. Zudem grundlegende Kenntnisse der Technischen Mechanik auf Vordiplom- oder Bachelorniveau. Zur Vorbereitung steht folgende Fachliteratur zur Verfügung: Göldner/Holzweißig: Leitfaden der Technischen Mechanik, Fachbuchverlag Leipzig, Lehrbuchsammlung</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist Pflichtmodul der Vertiefungsrichtung Bahnanlagen und Bahnbau des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) im Umfang von 45 Minuten und einer Hausarbeit im Umfang von 60 Stunden.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der mündlichen Prüfungsleistung wird zweifach, die Note der Hausarbeit einfach gewichtet.</p>	

Häufigkeit des Moduls	jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Stunden)	150
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-44	Verkehrsökologie und ihre Verfahren I	Prof. Dr.-Ing. Becker
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt. Sie verstehen den Systemcharakter sowie die Wechselwirkungen zwischen Verkehr einerseits und den gesamten Umwelteffekten andererseits (Klima, Energie, Lärm, Fläche, Abgas, Ressourcen, Unfälle, usw.). Weiterhin können sie die Verfahren zur Wirkungsabschätzung einordnen.	
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesungen, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Basiswissen Raumplanung, Verkehrsplanung, Ökologie und Ökonomie. Die zur Vorbereitung empfohlene Fachliteratur ist unter folgendem Link aufgeführt: http://tu-dresden.de/vkw/voeko/lehre	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul der Vertiefungsrichtung Bahnanlagen und Bahnbau des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-51	Bahnsicherungs- und -leittechnik	Prof. Dr.-Ing. Trinckauf
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die Sicherheitsrelevanz technischer Steuerungen zu analysieren und zu bewerten. Sie können die wichtigsten Konzepte der Systemgestaltung in der Relais- und der Elektronentechnik unterscheiden und bewerten. Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse zu Komponenten und Systemen und darüber hinaus über das Wissen zu grundlegenden Technologien und Techniken für die dispositive Steuerung von Bahnsystemen. Dadurch sind die Studierenden in der Lage, unterschiedliche Techniken zu analysieren und zu bewerten.	
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesung, 0,5 SWS Laborpraktikum, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlegende Kenntnisse der Bahnbetriebssicherung wie sie auch in Modul VW-BSI-22 erworben werden können.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul der Vertiefungsrichtung Bahnsicherung und -telematik des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Es schafft im 1. Modulsemester die Voraussetzung für Modul VW-BSI-52. Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Gruppenprüfung) im Umfang von 30 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich, beginnend im Sommersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-VI-381 VW-BSI-52	Stellwerkstechniken und Bahnübergangssicherung	Dr. Ulrich Maschek
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Auf dem Gebiet der Stellwerkstechniken sind die Studierenden in der Lage, praxisnahe Aufgabenstellungen zu Techniken und Schaltungen von Komponenten und Systemen zu analysieren und zu lösen sowie auf verwandte Sachverhalte anzuwenden.</p> <p>Auf dem Gebiet Bahnübergangssicherung verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analysieren der Anforderungen an Bahnübergängen, - Bewerten der Technologien zur Bahnübergangssicherung, - Analysieren der bautechnischen Anlagen an Bahnübergängen, - Bewerten der Wechselwirkungen Straße/Schiene, - Anwenden der kreuzungsrechtlichen Bestimmungen, - Bewerten der Techniken zur Bahnübergangssicherung, - Erstellen einfacher Planungen zu Bahnübergängen. <p>Die Studierenden kennen die Zusammenhänge von und die Abhängigkeiten zwischen Stellwerken sowie deren Techniken und Bahnübergangssicherungen und sind in der Lage, diese in praxisnahen Aufgabenstellungen zu berücksichtigen.</p>	
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Laborpraktikum, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse und Kompetenzen, wie sie im Modul VW-BSI-51 (1. Modulsemester) erworben werden können.	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist Wahlpflichtmodul des Wahlpflichtmodul-Katalogs der Studienrichtung „Bahnsysteme“ sowie der Studienrichtung „Verkehrstelematik“ des Diplom-Studiengangs Verkehrsingenieurwesen.</p> <p>Das Modul ist außerdem eines von zwei Wahlpflichtmodulen der Vertiefungsrichtung Bahnsicherung und –telematik des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Wintersemester	

Arbeitsaufwand (Stunden)	150
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-62	Spezielle Kapitel der Schienenverkehrstelematik, Modellbildung und Simulation	Prof. Dr. rer. nat. Schütte
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul beinhaltet theoretische und praktische Vertiefungen zur Planung und Realisierung automatisierungstechnischer Komponenten und Systeme im Schienenverkehr.</p> <p>(1) Modellbildung, Simulation und Anwendung: Der Schwerpunkt umfasst Grundlagen zu modernen Planungswerkzeugen in der Projektrealisierung der Schienenverkehrstelematik, insbesondere DOORS, Requisite Pro, Primavera und UML.</p> <p>(2) Spezielle Kapitel der Schienenverkehrstelematik: Im Vordergrund stehen Entwicklungen und Anwendungen für den Automatisierten Schienenverkehr (Komplettmodelle, Funktionsarbitrierung und -optimierung, RAMS Modelle, Bildverarbeitung in der Telematik, Energietechnische Modelle automatisierter Systeme etc.). Der Studierende ist befähigt, eigenständig komplexere Modelle und Systemlösungen in der Schienenautomatisierung zu erstellen.</p>	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnis des RAMS-Kontinuums wie sie auch in Modul VW-BSI-22 erworben werden können sowie mathematische Kenntnisse auf dem Gebiet der Differential- und Integralrechnung auf Vordiplom- oder Bachelorniveau.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von zwei Wahlpflichtmodulen der Vertiefungsrichtung Bahnsicherung und -telematik des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) im Umfang von 60 Minuten und einer Hausarbeit im Umfang von 60 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-70	Bahnbetriebsmanagement	Doz. Dr.-Ing. habil. Bär
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit den Methoden und Verfahren der Betriebsplanung und -steuerung sowie der Leistungsuntersuchungen im Bahnverkehr vertraut. Sie verfügen über Kenntnisse zu den Zeitelementen der Betriebsprozesse, zur Fahrplanung sowie zur Betriebsführung, -überwachung und -steuerung. Des Weiteren kennen sie die Zusammenhänge zwischen Kapazität und Qualität im Bahnbetrieb, Modelle und Verfahren für Leistungsuntersuchungen im Bahnbetrieb sowie das methodische Vorgehen für die Bemessung von Komponenten des Bahnnetzes. Sie können verschiedene Softwarewerkzeuge für bahnbetriebliche Untersuchungen anwenden. Die Kenntnisse befähigen die Studierenden sowohl zur Anwendung vorhandener Verfahren des Bahnbetriebsmanagements als auch zur Weiterentwicklung der Methoden und ihres Einsatzes in der Praxis.	
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesung, 3 SWS Übung, 1 SWS Laborpraktikum, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse zu Anlagen und Abläufen des Bahnbetriebes, insbesondere zur Fahrwegsicherung und Abstandshaltung. Grundlagenwissen der Fahrdynamik, der Stochastik und der Bedienungstheorie, wie sie auch in den Modulen VW-BSI-13 und VW-BSI-23 erworben werden können.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul der Vertiefungsrichtung Bahnbetrieb des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 240 Minuten im Wintersemester und einer Hausarbeit im Umfang von 40 Stunden als Prüfungsvorleistung im Sommersemester. Weitere Bestehensvoraussetzung ist die Absolvierung des Laborpraktikums mit 4 Terminen im Umfang von je 180 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich, beginnend im Sommersemester	

Arbeitsaufwand (Stunden)	300
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-75	Betriebsplanung und Betriebsführung im Öffentlichen Stadt- und Regionalverkehr	Prof. Dr.-Ing. König
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über spezielle Methoden und Verfahren zum Gestalten eines kundenorientierten Leistungsangebotes und wirtschaftlichen Betriebes im Öffentlichen Personenverkehr als Teil seiner Betriebs- und Ressourcenplanung sowie die für eine qualitativ hochwertige und wirtschaftliche Betriebsführung wichtigen Modelle, Zusammenhänge und Rückwirkungen zwischen den Planungs- und Basisprozessen bei Betriebsorganisation und -steuerung. Das versetzt die Studierenden in die Lage, auch schwierige Aufgaben der Planung und der operativen Betriebssteuerung im ÖV ganzheitlich zu lösen und seine theoretischen Grundlagen weiterzuentwickeln.	
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesung, 4 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlegende Methoden und Verfahren zum Gestalten des Öffentlichen Verkehrs. Zur Vorbereitung steht folgende Fachliteratur zur Verfügung: Rüger, S.: Transporttechnologie Städtischer öffentlicher Personenverkehr. Berlin, Transpress.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul der Vertiefungsrichtung ÖPNV des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) im Umfang von 45 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Sommersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	300	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-81	Hauptseminar	Prof. Dr.-Ing. Fengler
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studenten verfügen über die Fähigkeit zum selbstständigen, vertieften wissenschaftlichen Arbeiten im Fachgebiet unter Nutzung selbst zu recherchierender Literatur und anderer Quellen sowie die Fähigkeit zur Gestaltung und Präsentation wissenschaftlicher Vorträge. Daneben erhalten sie durch Gastvorträge Einblicke in aktuelle Aufgaben und Herausforderungen der ingenieurwissenschaftlichen Praxis, was sie befähigt, ihr erworbenes Wissen praxisorientiert einzuordnen.	
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse und Kompetenzen der Module, wie sie im 1. Semester gemäß Studienablaufplan erworben werden können, sowie der sichere Umgang mit Office-Software.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Hausarbeit im Umfang von 90 Stunden einschließlich deren Präsentation und Diskussion.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Hausarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	180	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-91	Management von Verkehrs- und Logistikunternehmen II	Dr. rer. nat. Horbach
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind vertieft mit zentralen betriebswirtschaftlichen Problemstellungen vertraut. Sie sind in der Lage, spezielle Modelle der mathematischen Optimierung anzuwenden und stochastische Prozesse zu analysieren. Die Studierenden verfügen über fortgeschrittene Kenntnisse von Methoden zur Lösung von Planungsproblemen im Öffentlichen Personenverkehr sowie des Revenue-, Projekt- und Prozessmanagements.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlegende Kenntnisse über das Management von Verkehrs- und Logistikunternehmen, wie sie auch in Modul VW-BSI-14 erworben werden können.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahn-systemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	180	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-92	Theorie Verkehrsplanung u. - technik	Prof. Dr.-Ing. Maier
Inhalte und Quali- fikationsziele	Die Studierenden beherrschen die theoretischen Grundlagen von Methoden und Verfahren der Verkehrsplanung zur Ermittlung des Verkehrsaufkommens und dessen Verteilung im Straßennetz. Sie können die Wirkungen von Verkehrsabläufen quantifizieren, die Qualität und Sicherheit von Elementen des Straßenwesens bewerten und verfügen über Grundkenntnisse der Beeinflussung dieser Eigenschaften durch Betrieb und Gestaltung von Straßenverkehrsanlagen.	
Lehr- und Lernfor- men	4 SWS Vorlesung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse der Informatik wie sie in Modul VW-BSI-12 erworben werden können. Kenntnisse der mathematischen Statistik auf Vordiplom- oder Bachelorniveau. Zur Vorbereitung auf das Modul steht folgende Fachliteratur zur Verfügung: Sachs: Angewandte Statistik. Springer-Verlag, 7. Auflage.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahn-systemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Mo- duls	jährlich im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	180	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-93	Erweiterte Verkehrssystemtheorie des Landverkehrs	Prof. Dr. rer. nat. habil. Nachtigall
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, stochastische Modelle zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit auf komplexe Netze und Systeme zu erweitern und anzuwenden. Sie können das Leistungsverhalten von Verkehrssystemen modellieren und mittels Bedienungstheorie analysieren. Basierend auf Kenntnissen der linearen Optimierung vermögen die Studierenden Aspekte der Planung und Steuerung von Leistungserstellungsprozessen im Landverkehrswesen wie Linienplanung und Taktfahrplänenplanung anzuwenden.	
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 3 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnis der Grundlagen der Verkehrssystemtheorie wie sie auch in Modul VW-BSI-13 erworben werden kann.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahn-systemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten. Bei weniger als 6 angemeldeten Studierenden wird die Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfungsleistung als Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten ersetzt; gegebenenfalls wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums schriftlich bekannt gegeben.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit. Bei weniger als 6 angemeldeten Studierenden entspricht die Modulnote der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	240	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-94	Theorie elektrischer Verkehrssysteme	Prof. Dr.-Ing. Stephan
Inhalte und Qualifikationsziele	Ausgehend vom Aufbau und dem Betriebsverhalten elektrischer Maschinen besitzt der Student grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der Leistungsermittlung elektrischer Bahnsysteme. Er ist in der Lage ausgehend von den betrieblichen Erfordernissen die Leistung elektrischer Triebfahrzeuge zu bestimmen und die Leistungsauslegung von Unterwerken der Bahnenergieversorgung vorzunehmen.	
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 2 SWS Laborpraktikum, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse des Aufbaus und Betriebsverhaltens elektrischer Bahnsysteme, der Bahnenergieversorgung sowie von Antriebskonzepten elektrischer Triebfahrzeuge. Zur Vorbereitung auf das Modul steht folgende Fachliteratur zur Verfügung: /1/Biesenack, Hartmut: Energieversorgung elektrischer Bahnen. Wiesbaden, Verlag Teubner, ISBN 978-3-519-06249-3 /2/Schmidt, Peter: Energieversorgung elektrischer Bahnen. Berlin, Transpress, ISBN 3.344-00250-3.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 30 Minuten (Einzelprüfung). Weitere Bestehensvoraussetzung ist die Absolvierung des Laborpraktikums mit 4 Terminen im Umfang von je 240 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Wintersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	180	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-95	CAD-Systeme und deren Anwendung bei Planung, Entwurf und Bau von Bahnen	Prof. Dr.-Ing. Fengler
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul befasst sich mit den Grundlagen des Computer-Aided-Design sowie der Anwendung des Softwaresystems CARD/1-Bahn für die Trassierung von Bahnanlagen. Die Studierenden verfügen über Basiskenntnisse für die praktische EDV-gestützte Arbeit an Planungs- und Entwurfsprojekten für Bahnanlagen.	
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung, 1 SWS EDV-Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlegende Kenntnisse der Spurführung, der Trassierung, des Oberbaues und der Gestaltung von Verkehrsstationen wie sie auch im 1. Modulsemester von VW-BSI-21 erworben werden können. Sicherer Umgang mit dem PC.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Wahlpflichtmodul des freien Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des freien Wahlpflichtbereiches sind Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Hausarbeit im Umfang von 30 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 3 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Hausarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Sommersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	90	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-BSI-96	Einsatz der Schienenfahrzeuge	Prof. Dr. rer. nat. habil. Nachtigall
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen die wesentlichen Aspekte der Schienenfahrzeuggestaltung (Regelfahrzeuge, Straßenbahnen und Sonstige), der Schienenfahrzeugbewertung hinsichtlich des Traktionsvermögens und der rationellen Energieverwendung. Zudem können die Hörer die gängigen Sicherheitsanalysemethoden von Schienenfahrzeugen anwenden und deren Ergebnisse beurteilen. Anhand der vermittelten theoretischen Grundlagen vermögen die Studierenden, Schienenfahrzeugeinsätze in Fahrzeugumläufen optimal zu planen. Die Studierenden kennen entsprechende Modelle und können verschiedene praktische Anforderungen als modelltheoretische Restriktionen formulieren.	
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnis der Grundlagen der Verkehrssystemtheorie wie sie auch in Modul VW-BSI-13 erworben werden kann.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Wahlpflichtmodul des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des frei wählbaren Wahlpflichtbereiches sind Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten. Bei weniger als 6 angemeldeten Studierenden wird die Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfungsleistung als Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten ersetzt; gegebenenfalls wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums schriftlich bekannt gegeben.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit. Bei weniger als 6 angemeldeten Studierenden entspricht die Modulnote der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
VW-VI-382 VW-BSI-97	Planen, Bauen und Betreiben von Nahverkehrsbahnen, ausgewählte Kapitel	Prof. Dr.-Ing. Fengler
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Funktionsweise der Nahverkehrsbahnen in ihren unterschiedlichen Ausprägungen. Ihnen sind die Einsatzgebiete und Unterschiede der unterschiedlichen Ausprägungen von Nahverkehrsbahnen in Form der Straßenbahnen, Stadtbahnen, U-Bahnen und S-Bahnen bekannt. Sie sind mit den Anforderungen aus verkehrlicher, baulicher und betrieblicher Sicht vertraut und sie kennen die sich daraus ergebenden aktuellen Bau- und Betriebsweisen. Sie verstehen die speziellen Problemstellungen von Nahverkehrsbahnen und deren Hintergründe, wie sie in der baulichen und betrieblichen Praxis auftreten.	
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesung, Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse und Kompetenzen, wie sie in den Modulen VW-VI-109 und VW-VI-111 oder VW-BSI-21, VW-BSI-22, VW-BSI-23 und VW-BSI-25 erworben werden können.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Wahlpflichtmodul des Wahlpflichtmodul-Katalogs der Studienrichtung „Bahnsysteme“ des Diplom-Studiengangs Verkehrsingenieurwesen. Das Modul ist Wahlpflichtmodul des freien Wahlpflichtbereiches des Master-Studiengangs Bahnsystemingenieurwesen. Von den Modulen des freien Wahlpflichtbereiches sind Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	jährlich im Sommersemester	
Arbeitsaufwand (Stunden)	150	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Technische Universität Dresden
Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“

Satzung Vom 30.11.2013 zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen Vom 19.08.2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 5/2012)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen vom 19.08.2012

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen vom 19.08.2012 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht Abschnitt 1 ist
„§14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen“ zu ersetzen durch:
„§14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen“
2. In § 5 Abs. 1 wird nach Satz 2 ergänzt: „In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.“
3. Dem § 9 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Im Zeugnis der Master-Prüfung gemäß § 19 Abs. 1 wird bei überragenden Leistungen das Prüfungsprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Überragende Leistungen liegen vor, wenn
 1. die nach Abs. 2 gebildete Gesamtdurchschnittsnote der Modulprüfungen 1,3 oder besser ist und
 2. keine Modulnote schlechter als 2,3 ist und
 3. die Note der Master-Arbeit 1,0 ist.“
4. § 14 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 14
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
 - (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der HRK, der KMK sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.
 - (2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und

Anforderungen Teilen des Studiums im Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 15 Abs. 4 Satz 1.“

5. § 23 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Zulassung zur Master-Arbeit kann nur dann erteilt werden, wenn der Studierende nachweist, dass er 82 Leistungspunkte erworben hat.“

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Mathematik (Numerik),
2. Angewandte Informatik,
3. Verkehrssystemtheorie, Modellbildung,
4. Schienenverkehrsanlagen,
5. Bahnfahrzeuge,
6. Bahnbetriebssicherung,
7. Betriebsführung von Bahnen,
8. Betriebsplanung im Öffentlichen Verkehr,
9. Projektmanagement im Anlagenbau,
10. Management von Verkehrs- und Logistikunternehmen I und
11. Hauptseminar.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind

1. in der Vertiefungsrichtung
 - a) Bahnanlagen und Bahnbau
 - aa) Planung sicherungstechnischer Anlagen,
 - bb) Planung und Entwurf von Bahnanlagen,

- cc) Bahnbau und
- dd) Verkehrsökologie und ihre Verfahren I;
- b) Bahnsicherung und -telematik
 - aa) Planung sicherungstechnischer Anlagen,
 - bb) Qualitätsmanagement und Systemtechnik,
 - cc) Sichere Schaltungs-, Rechner- und Kommunikationstechnik,
 - dd) Bahnsicherungs- und -leittechnik
 - ee) sowie
 - (1) Stellwerkstechniken und Bahnübergangssicherung und
 - (2) Spezielle Kapitel der Schienenverkehrstelematik, Modellbildung und Simulation
- von denen eins zu wählen ist;
- c) Bahnbetrieb
 - aa) Planung sicherungstechnischer Anlagen,
 - bb) Bahnbetriebsmanagement,
 - cc) Verkehrslogistik und
 - dd) Planung von Prozessketten im Bahn- und ÖPN-Verkehr;
- d) ÖPNV
 - aa) Verkehrs- und Infrastrukturplanung,
 - bb) Betriebsplanung und Betriebsführung im Öffentlichen Stadt- und Regionalverkehr,
 - cc) Verkehrslogistik und
 - dd) Planung von Prozessketten im Bahn- und ÖPN-Verkehr;
- wovon eine Vertiefungsrichtung zu wählen ist, sowie
- 2. die Module des Wahlpflichtkatalogs Bahnsystemingenieurwesen, von denen unter Beachtung bestehender Kombinationsbeschränkungen Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen sind.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2013 im konsekutiven Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen immatrikuliert waren und die Master-Prüfung im konsekutiven Master-Studiengang Bahnsystemingenieurwesen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung noch nicht beendet haben, legen die Master-Prüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 19.08.2012 ab.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" vom 15.07.2013 und der Genehmigung des Rektorates vom 03.09.2013.

Dresden, den 30.11.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen